

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Deutsch-Ukrainischer
Agrarpolitischer Dialog

Beim Institut für Wirtschaftsforschung und politische Beratung

Agrarpolitischer Bericht

APD/APR/02/2018

Die Verwaltung des Agrarsektors in Deutschland

Bernd-Udo Hahn

Leiter der Zentralabteilung, Koordinierung der Agrarpolitik, BMEL

Kiew, April 2018

Über das Projekt "Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog" (APD)

Das Projekt Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD) wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) seit 2006 zunächst bis 2018 gefördert und in dessen Auftrag über den Mandatar GFA Consulting Group GmbH sowie eine Arbeitsgemeinschaft bestehend aus der IAK AGRAR CONSULTING GmbH (IAK), dem Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien (IAMO) und der AFC Consultants International GmbH durchgeführt. Projektträger ist das Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung in Kiew. Der APD kooperiert mit der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH bei der Umsetzung wichtiger Komponenten zur Entwicklung einer effektiven und transparenten Bodenverwaltung in der Ukraine. Benefiziar ist das Ministerium für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine.

In Übereinstimmung mit marktwirtschaftlichen und ordnungspolitischen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der sich aus dem EU-Ukraine-Assoziierungsabkommen ergebenden Entwicklungspotentiale soll das Projekt die Ukraine bei der Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft, einer effektiven Verarbeitungsindustrie und bei der Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit unterstützen. Dazu sollen vor allem deutsche, hier u.a. ostdeutsche, aber auch internationale, insbesondere EU-Erfahrungen bei der Gestaltung agrar- und forstpolitischer Rahmenbedingungen sowie bei der Organisation von entsprechenden Institutionen bereitgestellt werden.



www.apd-ukraine.de

Autor:

Bernd-Udo Hahn

Bernd-Udo.Hahn@bmel.bund.de

Disclaimer

Dieser Beitrag wird unter der Verantwortung des Deutsch-Ukrainischen Agrarpolitischen Dialogs (APD) veröffentlicht. Jegliche Meinungen und Ergebnisse, Schlussfolgerungen, Vorschläge und Empfehlungen beziehen sich auf die Autoren und müssen nicht den Ansichten des APD entsprechen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. DIE DEUTSCHE LANDWIRTSCHAFT – EINE BRANCHE MIT ZUKUNFT | 4 |
| 2. AGRARPOLITIK IM WANDEL..... | 5 |
| 3. BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT | 9 |
| 3.1 AUFGABEN UND ZIELE DES BMEL..... | 9 |
| 3.2 ORGANISATION DES MINISTERIUMS..... | 11 |
| 3.3 GESCHÄFTSBEREICH DES BMEL | 14 |
| 3.4 HAUSHALT DES BMEL | 21 |
| 3.5 HISTORISCHE ENTWICKLUNGEN DER ORGANISATIONSSTRUKTUR DES BMEL NACH DER WIEDERVEREINIGUNG..... | 23 |
| 4. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN EU, BUND UND LÄNDERN | 24 |
| 4.1 KOMPETENZVERTEILUNG ZWISCHEN BUND UND LÄNDERN | 24 |
| 4.2 KOMPETENZEN VON BUND UND LÄNDERN IN EU-ANGELEGENHEITEN | 29 |
| 4.3 ZUSAMMENARBEIT VON BUND UND LÄNDER – AGRARMINISTERKONFERENZ (AMK)..... | 30 |
| 5. AGRARVERWALTUNGEN AUF EBENE DER BUNDESLÄNDER | 31 |
| 5.1 STRUKTUREN DER AGRARVERWALTUNG IN DEN BUNDESLÄNDERN..... | 31 |
| 5.2 AGRARVERWALTUNG IN NIEDERSACHSEN..... | 32 |
| 5.3 AGRARVERWALTUNG IN BAYERN..... | 34 |
| ANLAGEN | 36 |

1. Die deutsche Landwirtschaft – eine Branche mit Zukunft

Landwirtschaft und Ernährung sind Lebensthemen, die jeden Einzelnen angehen. Die Landwirtschaft ist kein Wirtschaftszweig wie jeder andere. Sie produziert nicht nur hochwertige, gesunde und sichere Lebensmittel mit Respekt vor der Schöpfung, sie schützt auch die Kulturlandschaft. Als Motor für das Leben und Arbeiten in den ländlichen Regionen in Deutschland erhält sie Tradition und Brauchtum.

Rund 275 000 Betriebe (2016) bilden dabei die Grundlage für die Leistungsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft. Die deutsche Landwirtschaft ist charakterisiert durch Vielfalt in unterschiedlichen Produktionsmethoden: große Betriebe und kleine Höfe, konventioneller und ökologischer Anbau, globale und regionale Aus-richtung. Der Anteil familiengeführter Betriebe liegt in der Landwirtschaft in Deutschland bei fast 90 Prozent.

Die deutsche Agrar- und Ernährungswirtschaft ist mit ihren rund 4,5 Millionen Beschäftigten ein starker Wirtschaftsfaktor in Deutschland. Sie stellt jeden neunten Arbeitsplatz und trägt rund sechs Prozent zur Bruttowertschöpfung im Land bei.

Die deutsche Land- und Ernährungswirtschaft ist im europäischen und internationalen Markt gut aufgestellt. Der Export hat an Bedeutung gewonnen. Hauptabnehmer sind die europäischen Nachbarstaaten, USA und China; nur ein Bruchteil wird nach Afrika exportiert. Die deutschen Landwirtinnen und Landwirte verdienen heute indirekt jeden dritten Euro mit dem Export. Deutschland ist im globalen Vergleich bei den Exporten (2016: 5,6% am Weltagrarhandel) und bei den Importen (2016: 6,7%) auf Platz drei. Im Saldo ist der Import (77,1 Mrd. Euro) an Agrar- und Ernährungsgütern Deutschlands höher als der Export (2016: 67,9 Mrd. Euro).

Gleichwohl steht die Landwirtschaft vor großen Herausforderungen. Die Ernährung einer wachsenden Weltbevölkerung und der Klimawandel sind hier wichtige Stichworte. Die Landwirtschaft muss nachhaltig wirtschaften und die begrenzten natürlichen Ressourcen schützen, damit künftige Generationen nicht mit Klima- und Umweltschäden belastet werden. Sie muss Umwelt-, Tierschutz- und Lebensmittelsicherheitsauflagen erfüllen und sich auf dem Weltmarkt behaupten.

Die Landwirtschaft der Zukunft braucht Perspektiven, die gleichermaßen wirtschaftlich tragfähig, ökologisch verträglich und gesellschaftlich akzeptiert sind. Die Landwirtschaft der Zukunft behält damit ihren Platz in der Mitte der Gesellschaft.

2. Agrarpolitik im Wandel

Das heute noch gültige **Landwirtschaftsgesetz**¹ wurde 1955 beschlossen (Anlage 1). Die Anliegen der Ernährungssicherstellung und die Erweiterung des Nahrungsmittelangebotes mit hochwertigen Produkten sowie eine angemessene Teilhabe der landwirtschaftlichen Betriebe an der Einkommensentwicklung der Gesellschaft begründeten damals das Gesetzesvorhaben. Der Auftrag an die Agrarpolitik ist, der Landwirtschaft eine Teilnahme an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung zu ermöglichen.

In § 1 des Landwirtschaftsgesetzes heißt es:

„Um der Landwirtschaft die Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft und um der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit Ernährungsgütern zu sichern, ist die Landwirtschaft mit den Mitteln der allgemeinen Wirtschafts- und Agrarpolitik - insbesondere der Handels-, Steuer-, Kredit- und Preispolitik - in den Stand zu setzen, die für sie bestehenden naturbedingten und wirtschaftlichen Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen auszugleichen und ihre Produktivität zu steigern. Damit soll gleichzeitig die soziale Lage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen an die vergleichbarer Berufsgruppen angeglichen werden.“

Auch wird die Bundesregierung durch das Landwirtschaftsgesetz verpflichtet, dem Deutschen Bundestag einen umfassenden Bericht über die Einkommenslage der deutschen Landwirtschaft sowie über die agrarpolitischen Maßnahmen vorzulegen. Dieser „Agrarpolitische Bericht der Bundesregierung“ erscheint alle 4 Jahre. Zuletzt erschien dieser Bericht 2015, der nächste Bericht wird 2019 vorgelegt werden.

Bereits kurz nach der Verabschiedung des Landwirtschaftsgesetzes wurde die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) gegründet. In den Römischen Verträgen von 1957 verankerten die Gründerstaaten der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) die Ziele und Aufgaben einer europäischen Agrarpolitik. Um die Menschen im zerstörten Nachkriegseuropa mit ausreichend Nahrungsmitteln zu angemessenen Preisen zu versorgen, legten Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, die Niederlande und Luxemburg im EWG-Vertrag fest, die Produktivität in der Landwirtschaft zu fördern, die Märkte zu stabilisieren und dabei der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern. **Zugleich übertrugen sie der Gemeinschaft in Gestalt der Europäischen Kommission das Initiativrecht, um gemeinsame Rahmenregelungen zu erlassen, und der Gemeinschaft die Kompetenz zur Finanzierung der damit verbundenen Maßnahmen.** Die bereits im EWG-Vertrag von 1957 vor dem Hintergrund der damaligen Versorgungslage formulierten Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sind auch durch den Lisbon-Vertrag von 2007 unverändert geblieben und sind weiterhin gültig. Die GAP soll die Produktivität der Landwirtschaft steigern, auf diese Weise der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung gewährleisten, die Märkte stabilisieren, die Versorgung sicherstellen und für angemessene Verbraucherpreise sorgen (Artikel 39 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

¹ Landwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 358 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

1958 wurden Leitlinien der künftigen Gemeinsamen Agrarpolitik erarbeitet. Um die Ziele des EWG-Vertrages zu erreichen, sollten der Handel in der Gemeinschaft verstärkt und Handelsbeschränkungen abgebaut werden. Dabei sollte auf einen gerechten Wettbewerb zwischen den Regionen geachtet und Überschüsse vermieden werden. Im Mittelpunkt stand der bäuerliche Familienbetrieb.

Daraufhin entwarf die Kommission ein gemeinsames Regelwerk, das nach Zustimmung durch die EWG-Staaten die einzelstaatlichen Marktordnungen ersetzen sollte. 1962 trat die Gemeinsame Agrarpolitik mit der Marktorganisation für Getreide in Kraft. Die Marktorganisation beruhte auf drei Grundprinzipien: Einheit des Marktes, Gemeinschaftspräferenz und finanzielle Solidarität. Ihre Wirkung entfaltete diese Marktorganisation allerdings erst 1967, als erstmals ein Mindestpreis für Getreide festgesetzt wurde, zu dem der Staat jegliches ihm angebotene Getreide mit einer bestimmten Qualität ankaufen musste. Nach und nach entstanden für die unterschiedlichsten Warenbereiche insgesamt 22 Marktorganisationen, die im Grunde alle das gleiche Ziel verfolgten: Absicherung eines bestimmten Erzeugerpreisniveaus und damit Einkommens in der Landwirtschaft.

Die Gemeinsame Agrarpolitik konnte jedoch den tief greifenden Strukturwandel der Landwirtschaft in den vergangenen Jahrzehnten nicht aufhalten. Seit den 60er-Jahren ging die Zahl der Betriebe in Deutschland von 1,6 Millionen um 80 Prozent auf rund 275 000 im Jahr 2016 zurück. Zugleich wurden die verbleibenden Betriebe immer größer und produktiver. Dieser enorme Produktivitätszuwachs hatte Folgen.

Weil auf dem durch hohe Einfuhrabgaben abgeschotteten Binnenmarkt die Stützpreise noch bis zu Beginn der 80er-Jahre in einzelnen Jahren teilweise um mehr als zehn Prozent angehoben wurden und zugleich die Intervention keiner Mengenbeschränkung unterlag, häuften sich in der Europäischen Union **riesige Überschüsse** an. Produktionsbegrenzungen in Form von Quoten (Milch, Zucker, Stärke) brachten keine durchgreifende Entlastung, da die Quoten die heimische Nachfrage teilweise um mehr als 20 Prozent übertrafen. Auch Einschränkungen bei der Intervention sowie der subventionierte Absatz auf dem Binnenmarkt und in Drittländern führten nicht zu einer nachhaltigen Änderung der Situation.

In Ergänzung der marktpolitischen Instrumente bildete der **Mansholt-Plan von 1968** die Grundlage für die landwirtschaftliche Strukturpolitik. Seit Anfang der 70er Jahre wurde der Strukturwandel in der Landwirtschaft durch die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen flankiert. Seit Mitte der 70er Jahre wurde zudem die Fortführung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung in Berggebieten und anderen von der Natur benachteiligten Gebieten durch eine Ausgleichszahlung für die ständigen natürlichen und wirtschaftlichen Nachteile gefördert.

Schließlich wurde 1988 mit der **Reform der Strukturfonds die Förderung der Entwicklung in ländlich und landwirtschaftlich geprägten Gebieten** geschaffen. Hierzu zählten auch über die Landwirtschaft hinausreichende Maßnahmen für neue Wirtschaftstätigkeiten, Infrastruktur, Humanressourcen und Umwelt. Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „LEADER“ unterstützte auch die Europäische Kommission über den Sektor Landwirtschaft hinausgehende Projekte zur Förderung der lokalen und ländlichen Entwicklung, die unter Mitwirkung der lokalen Bevölkerung initiiert wurden.

Einen Wendepunkt markierte die Agrarreform von 1992, benannt nach dem damaligen Agrarkommissar Ray **MacSharry**. Die Stützpreise für Getreide und Rindfleisch wurden schrittweise um bis zu 33 Prozent gekürzt und Ackerflächen stillgelegt. Als Ausgleich erhielten die

Landwirte Direktzahlungen. Zudem wurden flankierende Maßnahmen wie Extensivierung, Aufforstung und Vorruhestand im Bereich der Agrarstrukturpolitik eingeführt. Erstmals fanden damit in größerem Maße Umweltbelange Eingang in die Gemeinsame Agrarpolitik.

Erst vor dem Hintergrund des **Agrarhandelsabkommens** (im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, GATT), das 1994 in Marrakesch im Rahmen der so genannten **Uruguay-Runde** beschlossen worden war, und rasant gestiegener Agrarausgaben – in den 80er-Jahren entfielen bis zu 70 Prozent des EU-Haushaltes auf die Landwirtschaft – vollzog sich ein Paradigmenwechsel in der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit der Verpflichtung, die interne Stützung abzubauen, Einfuhrzölle auf Agrarerzeugnisse zu senken und Ausfuhrbeihilfen zu reduzieren, wandte sich die europäische Agrarpolitik von der Markt- und Preisstützung ab und stellte die direkte Einkommensstützung in den Vordergrund.

Die Reformen in der Agrarpolitik wurden 1999 mit der **Agenda 2000** fortgesetzt. Die Stützepreise wurden erneut schrittweise gesenkt. Im Gegenzug wurden die Direktzahlungen angehoben. Neu war auch eine freiwillige Umweltkonditionierung, das heißt die Mitgliedstaaten konnten die Direktzahlungen an die Einhaltung von Umweltvorschriften knüpfen. Die wichtigste Änderung war jedoch der Ausbau der flankierenden Maßnahmen und die Erweiterung der Agrarstrukturpolitik zur wesentlich breiter angelegten „Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums“, als so genannte 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik. Ziel ist die Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes durch langfristige Maßnahmen zugunsten einer Verbesserung der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen sowie der Rahmenbedingungen der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Gefördert werden unter anderem Investitionen in moderne Stallbauten und Maschinen, umweltverträgliche Landbewirtschaftung, die Direktvermarktung, der Aufbau alternativer Erwerbsmöglichkeiten für die Landwirte, die Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten, Dorferneuerungen, Flurbereinigung und Infrastrukturmaßnahmen, Forstwirtschaft, Handwerk und Tourismus.

Mit der Agrarreform von 2003 wurde ein weiterer Meilenstein gesetzt. Die Europäische Union begann, die **Direktzahlungen von der Produktion zu entkoppeln**. Damit eröffneten sich den Landwirten neue unternehmerische Freiräume. Zudem trug die EU mit dieser Maßnahme dazu bei, Wettbewerbsverzerrungen im internationalen Handel abzubauen. Um die Direktzahlungen in voller Höhe zu erhalten, müssen die Landwirte im Rahmen der so genannten „**Cross Compliance**“ zahlreiche im Fachrecht vorgesehene Verpflichtungen des Umwelt-, Tier- und Pflanzenschutzes, bei der Tiergesundheit, beim Boden- und Gewässerschutz sowie bei der Lebensmittelsicherheit erfüllen und die Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten. Darüber hinaus wird ein Teil der Direktzahlungen gekürzt und ebenfalls für Programme im Rahmen der 2. Säule zu Verfügung gestellt (so genannte „**Modulation**“).

2008 wurde von der EU im Zuge des so genannten **Health Check** (Überprüfung der Reform von 2003) beschlossen, die Kürzungen der Direktzahlungen bis auf zehn Prozent ab 2012 anzuheben. Das Geld sollte insbesondere dazu dienen, über die 2. Säule verstärkt Projekte in den Bereichen Klimawandel, erneuerbare Energien, Biodiversität, Wassermanagement, Innovation und Forschung sowie in der Milchviehhaltung zu fördern.

Mit der Ende 2013 von Rat und Europäischem Parlament beschlossenen **Reform** werden der **Kurs der Marktorientierung der Landwirtschaft fortgesetzt** und die **GAP noch stärker als bisher auf die Entlohnung gesellschaftlicher Leistungen ausgerichtet**.

Gleichzeitig bietet die GAP den Erzeugern weiterhin ein Sicherheitsnetz im Falle von Marktkrisen. Wesentlich ist, dass die Integration von Umweltanforderungen in die GAP vorangetrieben und die Förderung der ländlichen Entwicklung in der EU kontinuierlich verstärkt wurden. Damit reagiert die GAP auf die vielfältigen und sich wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen und Herausforderungen. Dazu zählen z. B. die wirtschaftlichen Herausforderungen der Globalisierung, der Schutz der natürlichen Ressourcen und der Biodiversität sowie die demographischen Umwälzungen, insbesondere in den ländlichen Gebieten. Die GAP unterstützt die Erzeuger und die ländlichen Regionen bei der Bewältigung dieser Herausforderungen und ist deshalb auf folgende Ziele ausgerichtet: rentable Nahrungsmittelerzeugung, nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz sowie eine ausgewogene räumliche Entwicklung. Dementsprechend enthält die GAP 2014 bis 2020 neue Elemente. So hat das so genannte „**Greening**“ der Direktzahlungen zur Folge, dass Landwirte ihre Direktzahlungen nur dann erhalten, wenn sie konkrete Umwelleistungen erbringen. Diese umfassen den Erhalt von Dauergrünlandflächen (wie Wiesen und Weiden), eine verstärkte Anbaudiversifizierung (größere Vielfalt bei der Auswahl der angebauten Feldfrüchte) sowie die Bereitstellung so genannter „ökologischer Vorrangflächen“ auf Ackerland. Mit einem Anteil von fast 40 Prozent stellen die Mittel für die Finanzierung der GAP immer noch den größten Ausgabenblock im mehrjährigen Finanzrahmen der EU im Zeitraum 2014-2020 dar.

Die Europäische Kommission hat Ende November 2017 ihre Mitteilung zur **Weiterentwicklung der GAP nach 2020** vorgelegt und damit den Startschuss für Debatten über die zukünftige europäische Landwirtschaftspolitik nach 2020 gegeben. Dabei stellt die Europäische Kommission den europäischen Mehrwert der GAP – bei der Sicherung der Ernährung, beim Umwelt- und Naturschutz, bei der Einkommenssicherung und der ländlichen Entwicklung, aber auch bei Klimaschutz, Bioökonomie und Migration – in den Mittelpunkt und weist auf die großen Herausforderungen hin, welche die GAP in den nächsten Jahren zu bewältigen hat. Die Mitteilung hebt die Umwelt- und Klimaleistungen der Landwirtschaft sowie die Rolle des Wissenstransfers hervor. Dabei soll die GAP zukünftig aber die Leistungen der Landwirtschaft für Umwelt, Biodiversität, Klima und natürliche Ressourcen noch gezielter fördern und stärker honorieren.

Änderungen in der Agrarpolitik drücken sich in den Schwerpunkten aus, die bei den Verordnungen und Förderinstrumenten gesetzt werden. Die Nahrungsmittelqualität und die umweltgerechte und tiergerechte Art der Erzeugung von Produkten spielen heute vergleichsweise eine viel größere Rolle als die produzierten Mengen. Die Rolle der Landwirte ist nicht nur die von Nahrungsmittelproduzenten, sondern von Bewirtschaftern und „Bewahrern“ von landwirtschaftlichen Flächen, Ressourcen und Landschaften und zunehmend auch von „Energiewirten“.

3. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

3.1 Aufgaben und Ziele des BMEL

Die oberste Bundesbehörde der Bundesrepublik Deutschland, die Aufgaben der Agrarverwaltung wahrnimmt, ist das **Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)**.

Das BMEL hat Regierungsaufgaben auf den Gebieten Ernährung, Land-, Forstwirtschaft und Fischerei, ländliche Räume sowie des gesundheitlichen Verbraucherschutz inne. Diese verfolgt das Bundesministerium nicht nur bei der nationalen Gesetzgebung, sondern auch auf Ebene der Europäischen Union (z. B. bei den Verhandlungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik) und im Rahmen internationaler Abkommen (z. B. bei den WTO-Verhandlungen).

Das agrarpolitische Leitbild der Bundesregierung umfasst attraktive, lebenswerte und vitale ländliche Räume und eine nachhaltige, ökologisch verantwortbare, ökonomisch leistungsfähige und multifunktional ausgerichtete Land-, Forst-, und Fischereiwirtschaft. Landwirtschaftliche Familienbetriebe und Unternehmen mit bäuerlicher Wirtschaftsweise entsprechen diesem Leitbild in besonderer Weise. Sie sind für eine Entwicklung der ländlichen Regionen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt von großer Bedeutung.

Ziel der Bundesregierung ist eine **leistungs- und wettbewerbsfähige Land- und Ernährungswirtschaft**. Diese gilt es dauerhaft zu stärken. Dazu gehören:

- ein funktionierender Wettbewerb innerhalb der Wertschöpfungskette und in der EU,
- eine agrarstrukturelle Entwicklung, die den gesellschaftlichen Anforderungen an die Landwirtschaft gerecht wird, das Eigentum als Grundlage des Wirtschaftens schützt und die Entwicklungschancen insbesondere von bäuerlichen Familienbetrieben wahrt,
- die sozialpolitische Begleitung des strukturellen Wandels in der Landwirtschaft,
- die Unterstützung der Marktorientierung der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft und ihrer Exportanstrengungen, u. a. durch eine partnerschaftliche Handelspolitik,
- Mittel und Instrumente auf EU-Ebene, die die Landwirtschaft gegen außergewöhnliche Marktrisiken absichern.

Die Bundesregierung strebt eine **umwelt- und ressourcenschonende, dem Tierwohl verpflichtete Wirtschaftsweise** an. Moderne Landwirtschaft nutzt die Produktionsgrundlagen nachhaltig, indem sie umweltfreundlich, ressourcenschonend und effizient wirtschaftet und die Haltungsbedingungen der Nutztiere nach deren Bedürfnissen gestaltet. Sie pflegt eine vielfältige und artenreiche Kulturlandschaft. Dies flächendeckend zu verankern und zu ermöglichen, ist zentrales Anliegen der deutschen Agrarpolitik. Zu den Maßnahmen und Regelungen gehören:

- Umweltregelungen, die von Betrieben unterschiedlicher Größe und Struktur zu leisten sind,
- Rahmenbedingungen, die eine effiziente Landnutzung und Produktion ermöglichen,
- eine auf Innovationen und Marktorientierung basierende Bioökonomie, die die Erzeugung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel und die Bereitstellung von Biomasse zur Energiegewinnung und als nachwachsende Rohstoffe umfasst,

- die Verbesserung der Haltungsbedingungen der in der Landwirtschaft gehaltenen Tiere im Lichte ethischer Aspekte und der Anforderungen der Verbraucherinnen und Verbraucher,
- die Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe bei der Anpassung an neue Anforderungen und Herausforderungen durch Forschung, Förderung, Information und durch angemessene Übergangsfristen.

Die **ländlichen Räume** mit ihren unterschiedlichen wirtschaftlichen und demografischen Herausforderungen sollen fit für die Zukunft gemacht und lebenswert für die Menschen gestaltet werden: Ziel der Politik des BMEL für die ländlichen Räume ist eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Regionen mit

- guter Lebensqualität, ausreichender Grundversorgung und leistungsfähiger Infrastruktur,
- hoher Wirtschafts- und Innovationskraft und guten Arbeitsplätzen,
- Schutz und Pflege der Kulturlandschaften und natürlichen Ressourcen
- großem Erholungswert sowie
- starkem, bürgerschaftlichem Engagement.

Sichere und gesundheitliche unbedenkliche Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sind Kernanliegen des **gesundheitlichen Verbraucherschutzes**. Dazu werden laufend gesundheitliche Risiken durch Lebensmittel, Stoffe und Produkte identifiziert und bewertet. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse werden Vorschriften und Strukturen laufend angepasst. Die Politik des BMEL zielt auf einen wirkungsvollen Vollzug des Lebensmittelrechts und effektive Strukturen der Lebensmittelüberwachung ab. Darüber hinaus ist Ziel der Schutz vor Irreführung und Täuschung.

Die Politik des BMEL fördert **Verbraucherinformation und -bildung** sowie eine bessere Angebotstransparenz im Ernährungsbereich, bei Bedarfsgegenständen und verbrauchernahen Produkten.

Wesentliche **internationale Herausforderungen** im Aufgabenbereich des BMEL sind die Sicherung der Ernährung, eine nachhaltige Energie- und Rohstoffversorgung, die Erhaltung von Biodiversität und die Eindämmung des Klimawandels. Hier handelt das BMEL insbesondere in enger Kooperation mit ausgewählten staatlichen Partnern sowie internationalen Organisationen.

Daneben ist das Ziel der Bundesregierung in der **Waldpolitik**, eine den zukünftigen Anforderungen angepasste, tragfähige Balance zwischen den steigenden Ansprüchen der Gesellschaft an den Wald und seiner nachhaltigen Leistungsfähigkeit zu entwickeln. Durch eine nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung sollen standortgerechte, vitale, an den Klimawandel anpassungsfähige und vielfältige Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten erhalten und weiterentwickelt werden.

Das zentrale Ziel der **Fischereipolitik** der Bundesregierung ist die nachhaltige Fischerei. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände sichert die kommerzielle Fischerei als wichtiger Nahrungslieferant der Menschheit und die Lebensgrundlage der Fischer und trägt zur Wahrung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt bei.

Das BMEL bewegt sich mit seinen Themen Ernährung, Landwirtschaft, Forst, Fischerei und gesundheitlicher Verbraucherschutz nahe am Alltag der Bürgerinnen und Bürger. Es steht für Verlässlichkeit, Sicherheit und Transparenz ein.

3.2 Organisation des Ministeriums

Der erste Dienstsitz des BMEL befindet sich in der Bundesstadt Bonn, sein zweiter Dienstsitz in Berlin.

Das BMEL wird von **Bundesminister Christian Schmidt**, MdB, geleitet². Der Bundesminister ist als Mitglied der Bundesregierung für die Ausrichtung der deutschen Ernährungs- und Landwirtschaftspolitik verantwortlich. Bedeutende Angelegenheiten sind mit den Mitgliedern des Bundeskabinetts abzustimmen.

Die beiden **Parlamentarischen Staatssekretäre**, MdB **Peter Bleser** und MdB **Dr. Maria Flachsbarth**, unterstützen den Bundesminister bei der Erfüllung politischer Aufgaben und vertreten den Minister im politischen Bereich, gegenüber dem Bundestag, dem Bundesrat und den Fraktionen, aber auch in bestimmten Fachbereichen. Sie sind Mitglieder des Deutschen Bundestages. Der Minister legt fest, welche Aufgaben die jeweiligen Parlamentarischen Staatssekretäre für ihn wahrnehmen sollen. Zwischen den Parlamentarischen Staatssekretären und dem Bundesminister besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis. Sie werden von der Bundeskanzlerin – im Einvernehmen mit dem Minister – dem Bundespräsidenten zur Ernennung vorgeschlagen. Parlamentarische Staatssekretäre haben zwar Regierungsaufgaben, gehören aber **nicht der Regierung** an, denn diese besteht nach dem Grundgesetz aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern.

Der **beamtete Staatssekretär**, **Dr. Hermann Onko Aeikens**, ist der ranghöchste Beamte des Ressorts. Er ist für die Leistungsfähigkeit und die Arbeit des Ministeriums verantwortlich. Dabei handelt er nach den Richtlinien und Weisungen des Ministers. Ebenso vertritt er ihn als Leiter dieser obersten Bundesbehörde nach innen und außen. Für diese Tätigkeit ist ein besonderes Maß an Übereinstimmung mit den fachlichen und politischen Zielsetzungen des Ministers notwendig.

Neben der **Leitung des Ministeriums** inklusive Leitungsstab besteht das BMEL aus **sieben Abteilungen**, denen der Staatssekretär vorsteht (Anlage 2). Über 900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen an den Standorten Bonn und Berlin die Regierungsaufgaben auf den Gebieten Ernährung, Land-, Forstwirtschaft und Fischerei, ländliche Räume sowie gesundheitlicher Verbraucherschutz wahr.

Das Ministerbüro, die Pressestelle, das Referat für Kabinett- und Parlamentsangelegenheiten sowie das Referat für Strategische Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Protokoll bilden den **Leitungsstab**.

Die **sieben Abteilungen** unter der Leitung einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters gliedern sich jeweils in mindestens zwei Unterabteilungen. Diese Unterabteilungen werden wiederum von einer Unterabteilungsleiterin oder einem Unterabteilungsleiter geleitet und sind der Abteilungsleitung zugeordnet. Die Unterabteilungen bestehen in der Regel jeweils aus mindestens fünf Referaten. Die Referate sind im Aufbau des Bundesministeriums

² Die Regierungsbildung der 19. Legislaturperiode nach der Bundestagswahl im September 2017 ist noch nicht abgeschlossen. Die „bisherige“ Bundesregierung bleibt daher weiter geschäftsführend im Amt. Die geschäftsführende Bundesregierung besitzt nach herrschender Meinung grundsätzlich dieselben Befugnisse wie eine sich „regulär“ im Amt befindliche Bundesregierung. Ihr Handlungsspielraum ist von Rechts wegen nicht auf die „laufenden Geschäfte“ beschränkt. Einer geschäftsführenden Bundesregierung steht auch das Gesetzesinitiativrecht zu. Die Ressortminister haben weiterhin die ihr nach Art. 65 S. 2 des Grundgesetzes zustehenden Befugnisse, das Recht zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften eingeschlossen. Nach der Staatspraxis gebietet der Übergangscharakter allerdings politische Zurückhaltung.

die tragende Einheit. Sie haben die erste Entscheidung in allen Angelegenheiten, die ihnen in ihren Zuständigkeitsbereichen zugewiesen sind.

Abbildung 1: Abteilungen des BMEL mit Aufgabenschwerpunkten

| Abteilung 1 | Abteilung 2 | Abteilung 3 | Abteilung 4 | Abteilung 5 | Abteilung 6 | Abteilung 7 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zentralabteilung, Koordination der Agrarpolitik | Ernährungspolitik, Produktsicherheit, Innovation | Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit | Agrarmärkte, Export, Absatzförderung | Biobasierte Wirtschaft, Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft | EU-Politik, Internationale Zusammenarbeit, Fischerei | Ländliche Räume, Strategische und politische Konzeptionen |
| <ul style="list-style-type: none"> • Organisation • Personal • Haushalt • Planung und Grundsatzangelegenheiten • Bürokratieabbau • Sozialordnung • Steuern • Statistik • Verwaltung | <ul style="list-style-type: none"> • Ernährung • Konsumverhalten • Lebensmittelkennzeichnung • Neue Technologien • Produktsicherheit • Forschung und Innovation | <ul style="list-style-type: none"> • Lebensmittelüberwachung • Lebensmittelsicherheit • Krisenmanagement • Tierernährung • Tierschutz • Tiergesundheit • Tierseuchen | <ul style="list-style-type: none"> • Förderung • Marktordnung • Ernährungswirtschaft • Absatzförderung • Qualitätspolitik • Messen | <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft • Gartenbau • Ökologischer Landbau • Wald, Holz, Jagd • Klima, Umwelt • Nachwachsende Rohstoffe • Bioenergie • Biologische Vielfalt | <ul style="list-style-type: none"> • EU-Agrarfinanzierung • Direktzahlungen • Fischereipolitik • Meeresumweltschutz • Internationaler Agrarhandel • Welternährung • Internat. Projekte • Brexit | <ul style="list-style-type: none"> • Ländliche Räume • ELER • Bildung • Demografie • Reden und Texte • Infrastruktur |

Für bestimmte politische bedeutsame Aufgaben, insbesondere mit Bezug zur Leitung des Bundesministeriums, hat das BMEL **Organisationseinheiten mit Stabsfunktion** eingerichtet. Derzeit gibt es drei Stabsstellen im BMEL. Die Stabsstelle Koordination Export und die Stabsstelle Nutztierhaltungsstrategie sind direkt dem Staatssekretär unterstellt. Die Stabsstelle Tierwohllabel ist der Abteilungsleitung 3 zugeordnet.

Für zeitlich befristete, komplexe Aufgaben, die einen übergreifenden Personaleinsatz erfordern, werden **Projektgruppen** eingerichtet. Beispielsweise wurde Anfang 2017 eine Projektgruppe „Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union“ eingerichtet. Die Projektgruppe dient der Koordination und Abstimmung der abteilungsübergreifenden Arbeiten des BMEL, die im Zusammenhang mit einem Austritt und der Neuregelung der Beziehungen zu Großbritannien zu leisten sind.

Für die Erarbeitung von konzeptionellen Entscheidungsvorschlägen zur Aufgabenplanung des BMEL wurde eine **Planungsgruppe** eingerichtet. Die teilweise abteilungsübergreifenden Fragestellungen werden ihr vom Bundesminister, Staatssekretär oder Abteilungsleitungsgremium zugewiesen.

An der **Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland** bei der EU in Brüssel befindet sich ein Referat Landwirtschaft, dass von einem Beschäftigten des BMEL geleitet wird. Außerdem sind Beschäftigte des BMEL an die Ständige Vertretung der FAO und andere internationale Organisationen entsandt. Zudem werden Beschäftigte des BMEL an deutschen Auslandsvertretungen eingesetzt.

Wissenschaftliche Beiräte des BMEL

Das BMEL wird mit der fachlichen Expertise von derzeit folgenden **sechs wissenschaftlichen Beiräten** unterstützt:

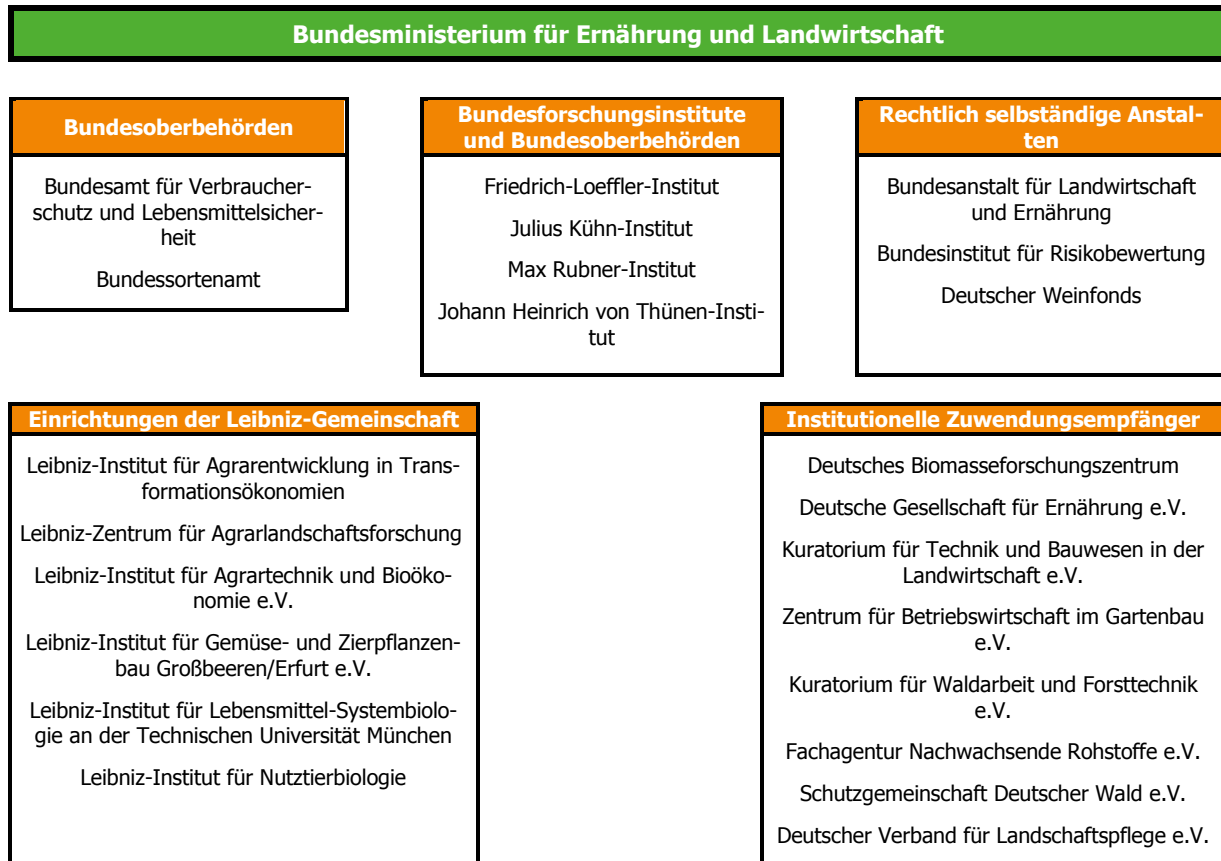
- Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz,
- Wissenschaftlicher Beirat für Biodiversität und Genetische Ressourcen,
- Wissenschaftlicher Beirat für Düngungsfragen,
- Wissenschaftlicher Beirat für Waldpolitik,
- Wissenschaftlicher Beirat zum Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz und
- Sachverständigenrat Ländliche Entwicklung.

Sie dienen der wissenschaftlichen Evaluation von Ergebnissen und der Beratung der Entscheidungsträger oder wie der Sachverständigenrat Ländliche Entwicklung der praxisorientierten Beratung des BMEL. Dazu geben die Beiräte Gutachten, Stellungnahmen und Empfehlungen ab. Diese Beiräte haben eine beratende Funktion.

3.3 Geschäftsbereich des BMEL

Das BMEL wird bei seinen Aufgaben von Einrichtungen in seinem Geschäftsbereich unterstützt. Zum Geschäftsbereich des deutschen Agrarministeriums gehören **Bundesoberbehörden, rechtlich selbständige Anstalten, die Bundesforschungsinstitute, Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft** und **institutionelle Zuwendungsempfänger**.

Abbildung 2: Geschäftsbereich des BMEL



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Die **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)** ist zentrale Umsetzungsbehörde im Geschäftsbereich des BMEL. Sie erbringt umfangreiche und vielfältige fachliche und administrative Leistungen und versteht sich in diesem weiten Sinn als zentrale Dienstleisterin.

Das Aufgabenspektrum der BLE ist vielschichtig: Als nationale EU-Marktordnungsstelle setzt sie das Sicherheitsnetz an Stützungsmaßnahmen für Deutschland um und trägt zur Marktstabilität wichtiger Agrarprodukte bei. Zur Sicherung hoher Produktqualität kontrolliert die BLE die Beschaffenheit von Obst und Gemüse beim Import. Als staatliche Stelle ist sie für die Genehmigung von privaten Prüfungssystemen und die Überwachung von Kontrollverfahren zuständig. Gleichzeitig fungiert sie als Beraterin und Netzwerkerin. Auch für den Krisenfall sorgt die BLE vor. Mit ihren Fischereischutzbooten sichert sie die Einhaltung des Fischereirechtes sowie die für Deutschland geltenden Fangquoten.

Darüber hinaus setzt die BLE bundesweite Programme zur Förderung der gesunden Ernährung, des ökologischen Landbaus oder der biologischen Vielfalt um. Sie koordiniert als Projektträgerin das Innovationsprogramm und verschiedene Forschungsvorhaben für das BMEL und kommuniziert die Ergebnisse auf alle Ebenen. Von vielen Aktivitäten des Bundes und

der Länder in den ländlichen Gebieten laufen die Netzwerke bei der BLE zusammen. Im Bundeshaushalt 2017 waren Ausgaben in Höhe von 146,6 Millionen Euro und rund 917 Personalstellen veranschlagt.

Bundessortenamt

Das **Bundessortenamt (BSA)** ist als selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMEL für die Zulassung und für den Sortenschutz von Pflanzensorten und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten zuständig. Das BSA prüft auf Antrag der Pflanzenzüchter für jede neue Sorte mittels sorgfältiger Anbauprüfungen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes oder für die Sortenzulassung erfüllt sind. Zu den Aufgaben des Bundessortenamtes gehört auch die Mitwirkung an der Weiterentwicklung des sorten- und saatzgutrechtlichen Rahmens auf nationaler und internationaler Ebene. Weiter ist das Bundessortenamt an der Erhaltung von Pflanzengenetischen Ressourcen beteiligt. Für die Aufgaben des Bundesortenamts standen im Bundeshaushalt 2017 Mittel in Höhe von rund 21 Millionen Euro und 276 Personalstellen zur Verfügung.

Ressortforschung

Das Ministerium benötigt für seine Arbeit wissenschaftliche Grundlagen. Eine moderne, erfolgreiche Landwirtschafts- und Verbraucherpolitik muss schnell auf fachlich gut organisierte Forschungseinrichtungen zurückgreifen können. Daher unterhält das BMEL in seinem Geschäftsbereich forschungsbezogene Behörden und Forschungseinrichtungen („Ressortforschung“). Die geförderten wissenschaftlichen Einrichtungen und ihre Forschungsvorhaben leisten einen bedeutenden Beitrag zur Lösung gegenwärtiger und künftiger Herausforderungen: die Ergebnisse ihrer Forschung betreffen Wirtschaft und Verbraucher gleichermaßen.

Die BMEL-Ressortforschung beschränkt sich nicht nur auf nationale Fragestellungen, sondern ist auch europäisch und international angelegt. Beispielsweise wird zur Weiterentwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik der EU, zur Bekämpfung des Welthungers und zur Erfüllung internationaler Übereinkommen geforscht. Die BMEL-Ressortforschung arbeitet in vielfältigen EU-Verbundprojekten, europäischen und internationalen Gremien und ist verbunden mit internationalen Forschungseinrichtungen.

Die Ergebnisse der Forschung werden grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Damit profitieren Verbraucher, die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Praxis, Wirtschaftsunternehmen und die Menschen in den ländlichen Räumen von der BMEL-Forschung.

Können für die Politikberatung relevante Forschungsthemen nicht oder nicht ausreichend von der Ressortforschung bearbeitet werden, finanziert das BMEL Forschungsaufträge Dritter.

Zur Ressortforschung zählen die **vier Bundesforschungsinstitute**, das **Bundesinstitut für Risikobewertung**, sowie das **Deutsche Biomasseforschungszentrum**. Innovative Forschung und kompetente, wissenschaftliche Politikberatung sind eng miteinander verknüpfte Aufgaben und Leistungsmerkmale dieser Einrichtungen.

Die Mittel- und Personalausstattung der Ressortforschung für 2017 ist der Übersicht 1 zu entnehmen:

Übersicht 1: Mittel- und Personalausstattung der BMEL-Ressortforschungseinrichtungen

| | Soll 2017 in 1 000 € | Zahl der Beschäftigten (Stellen im Haushalt 2017) |
|--------------------------------------------|----------------------|------------------------------------------------------|
| Bundesinstitut für Risikobewertung | 94 245 | 800,0 |
| Bundesforschungsinstitute | 350 645 | 2 496,9 |
| <i>Julius Kühn-Institut</i> | 91 033 | 770,1 |
| <i>Friedrich-Loeffler-Institut</i> | 106 741 | 624,1 |
| <i>Max Rubner-Institut</i> | 56 357 | 470,9 |
| <i>Johann Heinrich von Thünen-Institut</i> | 96 514 | 631,8 |

Die vier **Bundesforschungsinstitute** Julius Kühn-Institut (JKI), Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), Max Rubner-Institut (MRI) und Thünen-Institut (TI) erarbeiten wissenschaftliche Entscheidungshilfen in der Ernährungs-, Landwirtschafts-, Forst-, Fischerei- und Verbraucherpolitik für das BMEL. Sie erweitern die wissenschaftlichen Erkenntnisse auf ihren Gebieten zum Nutzen des Gemeinwohls.

Das **Julius Kühn-Institut (JKI)** erforscht die Kulturpflanze in ihrer Gesamtheit. Hier werden ganzheitliche Konzepte für den gesamten Pflanzenbau, für die Pflanzenproduktion und die Pflege der Kulturpflanzen entwickelt.

Das JKI erhebt und publiziert eine Vielzahl von Daten zum Nutzungspotential der Pflanzen und erforscht Schutzkonzepte. Es entwickelt, betreibt und koordiniert zahlreiche Datenbanken und umfangreiche Sammlungen wie die „Deutsche Genbank Obst“.

Den steigenden Bedarf an Energie und Nahrungsmitteln mit gleichzeitig knapper werdenden Ressourcen zu vereinbaren, stellt eine hohe wissenschaftliche Herausforderung dar.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Züchtungsforschung eng verbunden mit Entwicklung nachhaltiger Pflanzenproduktion,
- Diagnose und Biologie von Schadorganismen, Quarantäneschädlingen und gebietsfremden Arten,
- integrierter Pflanzenschutz,
- Sicherheit in der Gentechnik.

Zu den gesetzlichen Aufgaben des JKI gehören im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sowie der EU-Wirkstoffprüfung die Bewertung der Wirksamkeit und die Untersuchung der Auswirkungen der Mittel und Resistenzen von Schadorganismen.

Das JKI kooperiert mit einer Vielzahl in- und ausländischer Universitäten und Forschungseinrichtungen, Fachverbänden und Gesellschaften. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler lehren an Universitäten und Fachhochschulen.

Zum JKI gehören 17 Institute an zehn Standorten.

Im Mittelpunkt der Arbeiten des **Friedrich-Loeffler-Instituts** (FLI) stehen die Gesundheit und das Wohlbefinden landwirtschaftlicher Nutztiere und der Schutz des Menschen

vor Zoonosen vom Tier auf den Menschen übertragbare Infektionen. Diese Aufgaben sind im Tiergesundheitsgesetz festgelegt.

Das FLI arbeitet grundlagen- und praxisorientiert in verschiedenen Fachdisziplinen und bezieht verwandte Wissenschaften ein.

Ziele der Forschungsarbeit am FLI sind insbesondere:

- der Schutz vor Infektionskrankheiten, Tierseuchen und Zoonosen und
- die Verbesserung des Wohlbefindens landwirtschaftlicher Nutztiere und die Erzeugung qualitativ hochwertiger Lebensmittel tierischer Herkunft.

Bricht eine Tierseuche aus, führt das Institut epidemiologische Untersuchungen durch. Außerdem erstellt es Risikobewertungen zu verschiedenen Infektionskrankheiten bei Nutztieren. Das FLI ist nationale Zulassungsstelle für veterinärmedizinische Infektionsdiagnostika. Als zuständige Bundeseinrichtung betreibt das FLI über 75 nationale Referenzlaboratorien für anzeigepflichtige Tierseuchen und meldepflichtige Tierkrankheiten. Die Referenzlaboratorien klären Verdachtsfälle ab, beraten die Veterinärbehörden und führen Ringversuche oder ähnliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Tierseuchendiagnostik in Deutschland durch.

Die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) ist ebenso am FLI angesiedelt wie die Geschäftsstelle der Nationalen Expertenkommission „Stechmücken als Überträger von Krankheitserregern“.

Auf internationaler Ebene führt das FLI Referenzlaboratorien der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) für Aviäre Influenza, Newcastle Disease, Bovine Herpesvirus 1-Infektion, Brucellose, Chlamydiose, Rotz und Tollwut. Weiterhin ist das FLI „Collaborating Centre for Zoonoses in Europe“ der OIE und Referenzzentrum der Welternährungsorganisation (FAO) für Influenza bei Tieren, Newcastle Disease sowie Klassische Schweinepest.

Das **Max Rubner-Institut (MRI)** befasst sich mit aktuellen Fragen zur gesundheitlichen Wirkungen der Ernährung, einzelner Lebensmittel oder Nahrungsbestandteilen. Ebenso wird das Ernährungsverhalten bestimmter Bevölkerungsgruppen erforscht. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MRI führen große Forschungsprogramme, wie die Nationale Verzehrsstudie und das Nationale Ernährungsmonitoring, durch.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Bestimmung und ernährungsphysiologische Bewertung gesundheitlich relevanter Inhaltsstoffe in Lebensmitteln,
- Untersuchung schonender, Ressourcen erhaltender Verfahren der Be- und Verarbeitung,
- Qualitätssicherung pflanzlicher und tierischer Lebensmittel,
- Untersuchung soziologischer Parameter der Ernährung,
- Verbesserung der Ernährungsinformationen.

Bedeutend für den vorsorgenden Schutz der Verbraucher ist die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit. Im MRI werden Risiken ebenso erforscht und wissenschaftlich bewertet, wie erwünschte und unerwünschte Lebensmittelinhaltsstoffe. Die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen des MRI nehmen grundlegende Aspekte konventioneller

und neuer Verfahren der Lebensmittelbe- und -verarbeitung sowie der Bioverfahrenstechnik genau unter die Lupe.

Sie arbeiten in nationalen und internationalen Forschungsprogrammen, Gremien und Fachbehörden mit und lehren an Universitäten und Fachhochschulen.

Zum MRI gehören acht Institute an vier Standorten.

Das Johann Heinrich von **Thünen-Institut (TI)** entwickelt Konzepte einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Ressourcennutzung für die Land-, Forst- und Holzwirtschaft sowie die Fischerei. Es forscht anwendungsorientiert und praxisbezogen. Aufgrund ihres ökologischen, ökonomischen und technologischen Fachwissens decken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des TI ein breites Themenspektrum ab.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Auswirkungen des Klimawandels auf die Kulturpflanzen und die Fischbestände erforschen,
- Gefährdungen der biologischen Vielfalt auf verschiedenen Ebenen untersuchen,
- Strategien zum Erhalt der Arten entwickeln,
- Möglichkeiten zur stofflichen Nutzung nachwachsender Rohstoffe erarbeiten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TI analysieren die wirtschaftliche Situation und die Lebensverhältnisse in ländlichen Räumen sowie die Entwicklung des Ökologischen Landbaus. Daraus entwickeln sie Strategien zur Anpassung und Entscheidungshilfen für gesetzliche Rahmenbedingungen. Die ökonomisch ausgerichteten Institute des TI untersuchen die Entwicklung der Wirtschaft und leiten daraus politische Handlungsstrategien ab.

Durch langfristiges, kontinuierliches und systematisches Erfassen, Beobachten und Überwachen, gewinnt das TI wertvolle Datenreihen, die unter anderem für die Erstellung von Umweltzustandsberichten herangezogen werden.

Zahlreiche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des TI nehmen Lehraufträge an Universitäten wahr und kooperieren mit verschiedenen Forschungseinrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene.

Zum TI gehören 14 Institute an sieben Standorten.

Institutionelle Unterstützung im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes für die Verbraucherpolitik leisten im Geschäftsbereich des **Bundesministeriums des Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)** und **das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)**.

Das **Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)** ist eine unabhängige wissenschaftliche Einrichtung, die die gesundheitlichen Risiken für Verbraucherinnen und Verbraucher bewertet und daraus Vorschläge zu deren Minimierung ableitet.

Das BfR ist für alle Bereiche der Lebensmittelsicherheit und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes zuständig. Risiken für die Gesundheit können Rückstände und Kontaminanten in Lebens- und Futtermitteln, Lebensmittelzusatz- und -inhaltsstoffe oder Mikroorganismen in und auf Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen sein. Diese Risiken werden von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des BfR nicht nur bewertet, sondern die Erkenntnisse auch aktiv und breit kommuniziert.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Entwicklung moderner sensitiver Nachweismethoden,
- Gewinnung von Daten im Rahmen der Risikoanalyse für Expositionsabschätzungen,
- Risikoerkennung, Risikofrüherkennung und Risikominimierung,
- Bewertung, Entwicklung und Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen,
- Risikokommunikation und Risikowahrnehmung.

Eng verknüpft mit den gesetzlichen Aufgaben forscht das BfR mit dem Ziel, Wissenslücken auf dem Gebiet der Sicherheit von Lebensmitteln, Chemikalien, Bedarfsgegenständen und bioziden Stoffen zu schließen und den wissenschaftlichen Sachverstand in der Risikobewertung zu erhalten. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler arbeiten eng mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen und Organisationen zusammen. Sie vertreten Deutschland als Experten und arbeiten an der Verbesserung der Lebensmittelsicherheit weltweit mit.

Das **Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit** (BVL) ist die Managementbehörde und ist zuständig für das Risikomanagement. Es verfolgt das Ziel, im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes die Koordination zwischen Bund und Bundesländern zu verbessern, die Kommunikation von Risiken transparenter zu gestalten und Risiken zu managen, bevor aus ihnen Krisen entstehen. Es fungiert als Lagezentrum für den Krisenstab „Lebensmittelsicherheit“ und kann in diesem Zusammenhang im Rahmen von Tasks Forces operative Aufgaben im Rahmen des Krisenmanagements (Lebensmittel/ Futtermittel) übernehmen. Ferner wird es als Kontaktstelle für das Lebensmittel- und Veterinäramt (LVA) der Europäischen Kommission und das europäische Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (Rapid Alert System for Food and Feed - RASFF) tätig. Darüber hinaus ist es Zulassungsbehörde für neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, Tierarzneimittel und Pflanzenschutzmittel.

Das BVL wirkt an Allgemeinen Verwaltungsvorschriften mit, koordiniert die Vorbereitung und Begleitung von Überwachungsprogrammen und ist Geschäftsstelle von Bund-Länder-Ausschüssen zur Lebensmittelsicherheit.

Beim BVL ist das Nationale Referenzlabor für Rückstandskontrollen bei Lebensmitteln und Futtermitteln angesiedelt, das gleichzeitig europäisches Gemeinschaftsreferenzlabor ist.

Das BVL arbeitet eng sowohl mit dem BMEL als auch den Ländern zusammen.

Für die Aufgaben des BVL standen im Bundeshaushalt 2017 Mittel in Höhe von rund 51,9 Millionen Euro und 566,1 Personalstellen zur Verfügung.

Darüber hinaus wird das Ministerium durch **sechs Leibniz-Institute** unterstützt, die anwendungsorientierte Grundlagenforschung betreiben und das fachliche Spektrum Forschungseinrichtungen ergänzen. Diese Einrichtungen aus der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (WGL) werden vom BMEL mit jährlich **rund 41,1 Millionen Euro** gefördert und ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse werden für den Beratungsbedarf des Ministeriums herangezogen.

Deutscher Weinfonds

Der Deutsche Weinfonds wurde in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts durch Bundesgesetz errichtet. Gesetzliche Grundlage ist das Weingesetz. Bei der Durchführung

seiner Aufgaben bedient sich der Deutsche Weinfonds des Deutschen Weininstituts. Die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Mittel werden vom Deutschen Weinfonds über eine parafiskalische Abgabe, die zu hundert Prozent von der deutschen Weinwirtschaft aufgebracht wird, erhoben. Die Abgabenhöhe ist in § 43 des Weingesetzes geregelt. Der Deutsche Weinfonds und das Deutsche Weininstitut wirken an der gesetzlich vorgeschriebenen Abstimmung der Gemeinschaftswerbung intensiv mit.

Institutionell geförderte Zuwendungsempfänger

Das BMEL fördert zudem folgende Institutionen mit insgesamt rund 33 Millionen Euro (in 2017):

- **Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL)**
Das KTBL stellt neutrale und unabhängige Daten und Fachinformationen bereit. Die Datenbasis des KTBL dient als Entscheidungsgrundlage für Politik und Verwaltung und bietet der landwirtschaftlichen Beratung und Praxis Bewertungsgrundlagen für die Produktionsmethoden in der Landbewirtschaftung und Nutztierhaltung. Für Lehre und Ausbildung in der Landwirtschaft werden gesicherte Informationen und methodische Grundlagen bereitgestellt.
- **Zentrum für Betriebswirtschaft im Gartenbau e.V. (ZBG)**
Das ZBG leistet Untersuchungs- und Auswertungsarbeiten zur Förderung der betriebswirtschaftlichen Beratung im Gartenbau.
- **Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V. (KWF)**
Das KWF fördert die Wirtschaftlichkeit und Ertragsleistung der deutschen Forstwirtschaft und der forstlichen Entwicklungshilfen.
- **Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)**
Im Auftrag des BMEL treibt die FNR die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Rohstoffe voran. Sie koordiniert Aktivitäten rund um nachwachsende Rohstoffe in Deutschland, fördert Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben und unterstützt bei Markteinführungen von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen. Mit Publikationen und Veranstaltungen informiert die FNR Fachkreise über aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und berät die Öffentlichkeit.
- **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. (SDW)**
Die SDW hat zur Aufgabe, die Öffentlichkeitsarbeit zur Präsentation der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion des Waldes. Aufruf zum Schutz und zur Erhaltung des Waldes.
- **Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE)**
Die DGE hat die Aufgabe, ernährungswissenschaftliche Forschung zu fördern, deren Ergebnisse auszuwerten und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Ihr Ziel ist es, durch gezielte, wissenschaftlich fundierte und unabhängige Ernährungsaufklärung und durch Qualitätssicherung in der Ernährungsberatung einen Beitrag zur Gesundheit der Bevölkerung zu leisten. Die DGE erarbeitet zudem alle vier Jahre im Auftrag des BMEL einen Ernährungsbericht, der über die Ernährungssituation in Deutschland sowie über verschiedene andere ernährungsrelevante Themen informiert.

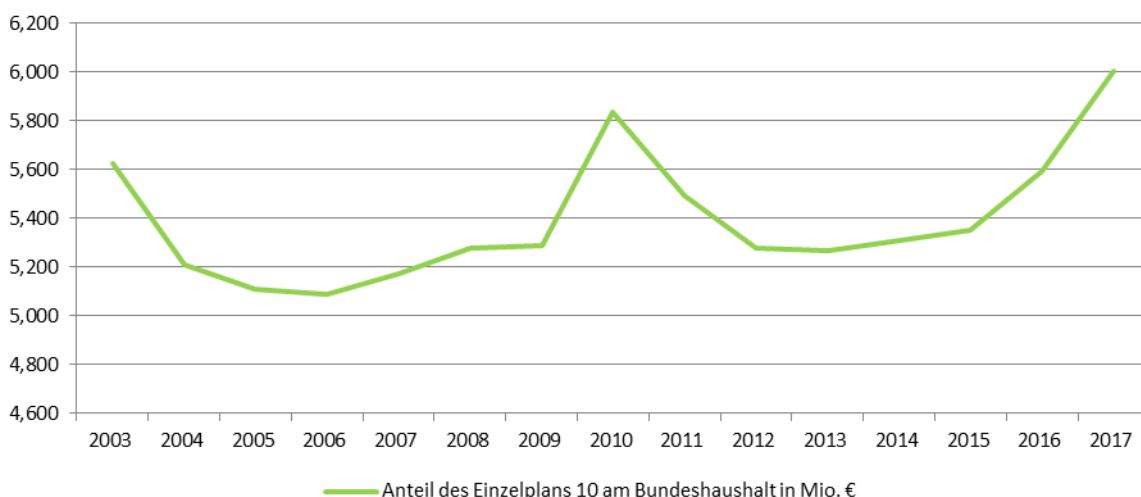
- **Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL)**
Der DVL ist der Dachverband der Landschaftspflegeverbände und vergleichbarer Vereinigungen in Deutschland. Er widmet sich der Landschaftspflege sowie umweltverträglicher Landnutzung.
- **Deutsches Biomasseforschungszentrum (DBFZ)**
Das DBFZ betreibt anwendungsorientierte Forschung im Bereich der energetischen Nutzung nachwachsender Rohstoffe unter besonderer Berücksichtigung innovativer Techniken, der wirtschaftlichen Auswirkungen und der Umweltbelange.
Derzeit arbeiten am Deutschen Biomasseforschungszentrum neben der Administration und den Stabstellen rund 140 Mitarbeiter in den wissenschaftlichen Fachbereichen Bioenergiesysteme, Biochemische Konversion, Thermo-chemische Konversion und Bioraffinerien.

3.4 Haushalt des BMEL

Der Bundeshaushalt stellt die **Finanzmittel zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben** dar. Der Haushalt spiegelt die finanzwirksamen politischen Entscheidungen der Regierung wieder. Neben der politischen Funktion hat der Haushalt auch eine rechtliche Funktion. Er enthält die Ermächtigung zur Leistung von Ausgaben und ist die Grundlage für die Finanzkontrolle durch das Parlament und den Bundesrechnungshof.

In den Einzelplänen des Bundeshaushaltes sind die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und Stellen veranschlagt. Dabei gilt grundsätzlich das Ressortprinzip, d. h. die Einzelpläne werden entsprechend der jeweiligen Aufgabengebiete gebildet. Die **Einnahmen und Ausgaben des BMEL sind im Einzelplan 10** dargestellt.

Abbildung 3: Entwicklung des Einzelplans 10 seit 2003 (Soll)



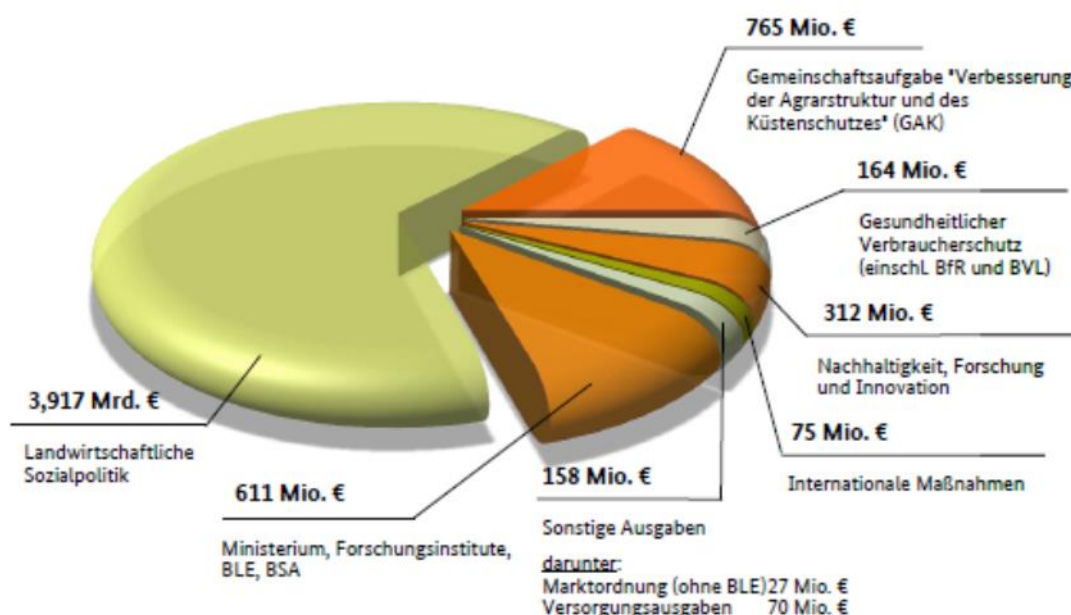
Da der Bundeshaushalt 2018 aufgrund der Bundestagswahl im September 2017 noch nicht verabschiedet wurde, beziehen sich die folgenden Ausführungen auf den Haushalt 2017. Der Haushalt des BMEL (Einzelplan 10) sah 2017 erstmals Ausgaben in Höhe von mehr als sechs Milliarden Euro vor (Anlage 3). Der Haushalt des BMEL stieg 2017 um 6,8 Prozent gegenüber 2016. Die Akzente im Haushalt 2017 lagen auf den Themen zukunftsfähige Landwirtschaft, vitale und attraktive ländliche Regionen, Ernährung und gesundheitlicher Verbraucherschutz.

Die landwirtschaftliche Sozialpolitik bildet mit rund 3,9 Milliarden Euro die größte Ausgabenposition im Etat des BMEL. Die landwirtschaftliche Sozialpolitik zielt auf die soziale Absicherung der Beschäftigten in Landwirtschaft und Gartenbau ab.

Ihr folgen die Ausgaben in die Entwicklung der ländlichen Räume. Dabei ist das wichtigste nationale Förderinstrument die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) mit 765 Millionen Euro. Im Rahmen der GAK werden die Maßnahmen der Länder inhaltlich koordiniert und vom Bund mitfinanziert.

Für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Ernährung waren 2017 über 164 Millionen Euro vorgesehen. Schwerpunkte aus diesem Bereich sind der Zuschuss an das Bundesinstitut für Risikobewertung, die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher insbesondere über die Themen gesunde Ernährung, transparente Lebensmittelkennzeichnung und Vermeidung von Lebensmittelabfällen.

Abbildung 4: Haushalt des BMEL 2017



Einen hohen Stellenwert im Etat des BMEL haben Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation. 2017 waren rund 312,1 Millionen Euro zur Förderung von Projekten zu verschiedenen Themenbereichen veranschlagt.

Für internationale Maßnahmen des BMEL standen 2017 über 75 Mio. Euro zur Verfügung. Beispielhaft sind hier die bilaterale Zusammenarbeit mit der FAO (15,7 Mio. Euro), die Maßnahmen der bilateralen technischen Zusammenarbeit (15 Mio. Euro) und die internationale nachhaltige Waldbewirtschaftung (6,5 Mio. Euro) zu nennen.

Der Regierungsentwurf des **Bundshaushalts 2018** unterliegt dem Grundsatz der Diskontinuität. Deshalb muss die vom 19. Bundestag noch zu wählende neue Bundesregierung einen neuen Regierungsentwurf des Bundshaushalts 2018 vorlegen. So können die politi-

schen Schwerpunkte der neuen Regierung im Haushalt unterlegt werden. Das Haushaltsgesetz 2018 wird erst nach Beginn des Haushaltsjahres 2018 verkündet. Bis zu diesem Zeitpunkt richtet sich die Haushaltsführung nach Art. 111 GG (vorläufige Haushaltsführung). Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung ist die Bundesregierung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

- um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzliche beschlossene Maßnahmen durchzuführen (Ausstattung mit Personal und Gerät),
- um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen (eingegangene Verbindlichkeiten vor Beginn der vorläufigen Haushaltsführung oder kraft Gesetzes),
- um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind (Fortsetzungsmaßnahmen).

Für Ausgaben, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, können bis zur Höhe von 45 Prozent der im 1. Regierungsentwurf veranschlagten Beträge geleistet werden.

3.5 Historische Entwicklungen der Organisationsstruktur des BMEL nach der Wiedervereinigung

Am 3. Oktober 1990 wurde die deutsche Einheit wiederhergestellt. Mit der Wiedervereinigung erhielt das Landwirtschaftsministerium die Aufgabe, die Umwandlung der planwirtschaftlich organisierten Landwirtschaft in der früheren DDR wirtschaftlich und sozial zu begleiten. Das BMEL schaffte 267 neue Stellen für ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft.

2001 wurde das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) zur Stärkung der Rechte der Verbraucher (gesundheitlicher und wirtschaftlicher Verbraucherschutz) durch Erlass des Bundeskanzlers vom 22. Januar 2001 zum Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) umgebildet. Dem Ministerium wurden Aufgaben aus dem Geschäftsbereich der Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und Gesundheit (BMG) zugewiesen. Schwerpunkt war die Erzeugung von Lebensmitteln aus ökologischem Landbau. Zu dessen Kennzeichnung wurde das staatliche Biosiegel ins Leben gerufen.

Während der BSE-Krise wurden 2001 der Verbraucherschutz und die Lebensmittelsicherheit in das Landwirtschaftsressort eingegliedert. Der Arbeitsbereich Verbraucherschutz wurde ausgebaut, die Lebensmittelsicherheit neu organisiert und der ökologische Landbau verstärkt gefördert. Um den wirtschaftlichen Verbraucherschutz voran zu treiben, wurde 2002 eine Unterabteilung mit der Bezeichnung „Verbraucherschutz“ errichtet. Sie umfasste die Arbeitsgebiete wirtschaftlicher Verbraucherschutz im Gesundheitsbereich, Telekommunikation, Dienstleistungen, Wirtschaftsverkehr, Finanzdienstleistungen und Verbraucherinformation

Am 17. Dezember 2013 ist mit Organisationserlass der Bundeskanzlerin die Zuständigkeit für Teile des Verbraucherschutzes im Bereich Recht und Wirtschaft vom BMEL an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übergegangen.

Vor dem Hintergrund, dass die Landwirtschaft, die Ernährung und die Förderung der ländlichen Räume vor großen Herausforderungen stehen und die Gleichwertigkeit der Lebensver-

hältnisse zwischen Stadt und Land zum Thema der kommenden Jahre wird, hat Bundesminister Christian Schmidt im Dezember 2016 seine Zukunftsstrategie für das BMEL vorgestellt. Diese Strategie umfasst die organisatorische und inhaltliche Schwerpunktsetzung im Bereich der Zukunftsaufgaben des BMEL.

Zur Umsetzung dieser Strategie wurden auch folgende wesentliche organisatorische Änderungen im Ministerium vorgenommen:

- Mit einer neuen, eigenständigen Abteilung für ländliche Räume soll die Grundlage für ein zukünftiges Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und ländliche Räume geschaffen werden.
- Eine Stabstelle „Nutztierhaltungsstrategie“ zu Fragen von Zucht, Haltung und Tiererschutz und eine Stabstelle „Tierwohllabel“ zur Umsetzung eines staatlichen Tierwohllabels wurden errichtet. Gemeinsam mit dem geplanten staatlichen Tierwohllabel ist die Nutztierstrategie ein wesentlicher Baustein der Zukunftssicherung für die deutsche Tierhaltung.
- Ein Digitalisierungsbeauftragter für die Landwirtschaft 4.0 wurde benannt. Dieser fungiert als Ansprechpartner für die Gestaltung des Themenfelds „Landwirtschaft 4.0“ im BMEL. Darüber hinaus sollen dadurch die Aktivitäten zu diesem Thema an einer Stelle im BMEL gebündelt werden.
- Die Bereiche Ernährungskompetenz, Klimafolgen, Bodenmarkt, Perspektiven der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU sowie praxisnahe Rechtssetzung sind akzentuiert wurden.

4. Zusammenarbeit zwischen EU, Bund und Ländern

4.1 Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern

Auf Grund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland hat die Politikverflechtung von EU-Ebene und nationaler Ebene in Deutschland eine zusätzliche Ebene, die der Bundesländer.

Die Verteilung der Aufgaben auf Bund und Länder sowie die finanziellen Zuständigkeiten sind in der Verfassung, dem Grundgesetz (GG), geregelt. Die Erfüllung staatlicher Aufgaben und die Gesetzgebung sind gemäß Artikel 30, 70 und 83 GG grundsätzlich den Ländern zugeordnet, soweit das Grundgesetz keine abweichende Regelung trifft.

Die Kompetenzverteilung orientiert sich am Subsidiaritätsprinzip, d. h. eine Aufgabenwahrnehmung soll möglichst dezentral erfolgen. Das Subsidiaritätsprinzip thematisiert damit zugleich die Zuständigkeitsfrage und Eigenverantwortlichkeit der staatlichen Ebenen. Im Einzelfall muss der Bund begründen, warum eine Aufgabe nicht durch eine nachgeordnete Ebene dezentral erledigt werden kann. Dies umfasst im Gegenzug die Prüfung, ob bei Zuweisung an die „niedere“ Ebene die Wirksamkeit und Einheitlichkeit der Aufgabenerledigung (noch) sichergestellt sind. Sind Aufgaben bereits den Ländern zugeordnet, ist eine Übertragung der Verantwortlichkeit nur dann gerechtfertigt, wenn die Ziele der betreffenden Verwaltungsmaßnahme nicht ausreichend auf Länderebene wahrgenommen und besser durch Maßnahmen auf Bundesebene erreicht werden können. Das Subsidiaritätsprinzip erreicht auf diese Weise Rationalität bei der Aufgabenzuordnung: Es vermeidet zufällige Kompetenzverteilungen, wirkt einer dysfunktionalen Bund-Länder-Verflechtung entgegen und soll die Voraussetzungen für eine wirksame Aufgabenerledigung schaffen.

Gesetzgebung

Die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes sind im Wesentlichen in Artikel 70 ff. GG geregelt. In der Praxis liegen schwerpunktmäßig die Gesetzgebungsbefugnisse beim Bund aufgrund einheitlicher Erfordernisse. Jedoch haben auch die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz dem Bund die Gesetzgebungsbefugnis nicht ausdrücklich verleiht (Art. 70 GG). Zu unterscheiden sind ausschließliche (Artikel 71, 73, 105 Absatz 1 GG) und konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen (Artikel 72, 74, 105 Absatz 2 GG) des Bundes.

Im Bereich der **ausschließlichen Gesetzgebung** des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden. Im Agrarbereich bedeutsam sind für die ausschließliche Gesetzgebung (Art. 73 GG) über:

- die Ernährungssicherstellung für Zwecke der Verteidigung,
- die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland sowie
- die Statistik für Bundeszwecke.

Mit der so genannten Förderalismusreform 2006 ist in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder im Agrarbereich die Zuständigkeit für das bodenrechtliche Instrumentarium übertragen worden. Der Bund hat daher keine Möglichkeit mehr, in diesen Rechtsbereich einzugreifen. Es ist seither Aufgabe der Bundesländer, das bodenrechtliche Instrumentarium anzupassen.

Hingegen haben die Länder im Bereich der **konkurrierenden Gesetzgebung** des Bundes die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat. Für den Agrarbereich erstreckt sich gemäß Art. 74 GG die konkurrierende Gesetzgebung insbesondere auf folgende Gebiete:

- Sozialversicherung (Agrarsozialversicherung),
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung,
- Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohne das Recht der Flurneuordnung),
- Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz,
- Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren,
- Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz,
- Jagdwesen sowie
- Naturschutz und Landschaftspflege.

Insgesamt haben sich die Gesetzgebungszuständigkeiten in der Staatspraxis weitgehend auf den Bund verlagert. Die Bundesländer wirken aber laut Artikel 50 GG über den Bundesrat, der aus Vertretungen der Landesregierungen besteht, an der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der EU mit.

Finanzierung

Artikel 104a GG bestimmt, dass Bund und Länder gesondert die Ausgaben tragen, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben (sog. **Konnexitätsgrundsatz**). Das bedeutet, dass soweit die Länder für die Durchführung der staatlichen Aufgaben zuständig sind, diese auch die Finanzierungslast zu tragen haben. Dafür steht den Ländern ein bestimmter Teil des Steueraufkommens zu.

Der Bund darf lediglich Aufgaben finanzieren, für die er nach dem Grundgesetz eine ausdrückliche oder ungeschriebene Verwaltungskompetenz besitzt. Bestätigt wird der Grundsatz, wonach die Finanzierungskompetenz der Verwaltungskompetenz folgt, durch die Vorgabe des Grundgesetzes, dass der Bund und die Länder die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben zu tragen haben.

Bei Übertragung von Zuständigkeiten der Durchführung, die durch eine gesetzliche Grundlage begründet sind, auf eine Behörde des nachgeordneten Bereiches werden die Ausgaben aus dem Bundeshaushalt finanziert. Beispielsweise wurde der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die Beteiligung der Durchführung an EU-Maßnahmen in Deutschland, die Wahrnehmung der Ernährungsnotfallvorsorge, Aufgaben im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Warenverkehr von Erzeugnissen der Ernährungs-, Landwirtschafts- und Forsterzeugnissen sowie der Fischereiforschung und -überwachung übertragen.

Es gibt jedoch auch **Ausnahmen** vom Grundsatz der strikten Trennung der Finanzierungsverantwortlichkeiten zwischen Bund und Ländern. Das Grundgesetz ermöglicht dem Bund wegen seiner gesamtstaatlichen und gesamtwirtschaftlichen Verantwortung vor allem Kompetenzen zur Mitfinanzierung von Länderaufgaben.

- Art. 104b Abs. 1 S. 1 GG sieht beispielsweise unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit von Finanzhilfen des Bundes vor, nämlich bei Vorliegen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes und weiterer wirtschaftsbezogener Voraussetzungen. Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notlagen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, darf der Bund nach Art. 104b Abs. 1 S. 2 GG auch ohne Gesetzgebungszuständigkeit den Ländern finanzielle Unterstützung gewähren.
- Eine weitere Ausnahme vom Lastenverteilungsgrundsatz gilt bei Bundesgesetzen, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, den sog. Geldleistungsgesetzen (Art. 104 Abs. 3 GG).
- Zudem sieht das Grundgesetz für bestimmte Aufgabenbereiche der Länder, die für die Zukunfts-entwicklung von Deutschland von erheblicher Bedeutung sind, die Beteiligung des Bundes an der Wahrnehmung und Finanzierung der Aufgabe vor, wenn dies zur Verbesserung der Lebens-verhältnisse erforderlich ist (Artikel 91a Absatz 1 GG, sog. Gemeinschaftsaufgaben). Die Mitwirkung erstreckt sich im Agrarbereich auf die im Grundgesetz aufgeführte Aufgabengebiete zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

Exkurs: Agrarstrukturpolitik

Für die Umsetzung der Agrarstrukturpolitik sind beispielsweise die Länder zuständig; damit haben die Länder auch deren Finanzierung allein zu tragen. Da bundesgesetzliche Vorgaben für die Agrarstrukturförderung nicht vorhanden sind, die Länder unterschiedlich wohlhabend sind und auch agrarpolitisch unterschiedliche Vorstellungen haben, würde dieses System in Deutschland zu großen Unterschieden in der Förderung der Agrarstruktur führen. Dies

würde dem Verfassungsziel, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland herzustellen, widersprechen. Deshalb hat der Verfassungsgeber festgestellt, dass die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes Aufgaben sind, die für die Gesamtheit des Staates bedeutsam sind und für die eine Mitwirkung des Bundes erforderlich ist. Mit der Einfügung von Artikel 91a in das Grundgesetz wurde die „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 1969 zu einer Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern erhoben.

Das Grundgesetz legt fest, dass die Gemeinschaftsaufgaben und Einzelheiten der Koordinierung durch ein Bundesgesetz näher bestimmt werden. Es bestimmt außerdem, dass der Bund mindestens die Hälfte der Ausgaben in jedem Land trägt und die Beteiligung des Bundes einheitlich festzusetzen ist. Hierzu wurde das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) erlassen. Auf dieser Grundlage wird die Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt.

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) beschließt auf der Grundlage von Vorschlägen, die Bund und Länder für die Anpassung der Förderungsgrundsätze des Rahmenplans gemacht haben, den Rahmenplan und die Verteilung der verfügbaren Bundesmittel auf die Länder.

Der Planungsausschuss tagt auf Ministerebene und wird von einem Unterausschuss vorbereitet, in dem die Staatssekretäre und Amtschefs von Bund und Ländern vertreten sind. Im Vorfeld treffen sich die für die einzelnen Förderbereiche zuständigen Fachreferenten sowie übergreifend die Haushalts- und Koordinierungsreferenten von Bund und Ländern, um die Sitzung des Planungsausschusses vorzubereiten.

In diesen Sitzungen wird versucht, Einvernehmen über die Vorschläge zur Änderung der Förderungsgrundsätze zu erreichen und offene Punkte für die Ministerebene zu definieren. Die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder erfolgt auf Basis eines seit dem Jahr 2000 geltenden Schlüssels, auf den sich der PLANAK verständigt hat. Der Länderschlüssel stellt einen politisch ausgehandelten Verteilungsschlüssel dar, bei dem die unterschiedlichen agrarstrukturellen Verhältnisse ebenso wie die historischen Entwicklungen (z.B. die Wiedervereinigung Deutschlands) berücksichtigt wurden.

Im Anschluss daran begründen die Länder, wie sie die Mittel auf die verschiedenen Maßnahmen aufteilen wollen. Hierüber beschließt der PLANAK in einem getrennten, schriftlichen Verfahren. Auf der Grundlage dieses Beschlusses weist der Bund den Ländern die Mittel zur Durchführung des Rahmenplans zu. Die Länder werden mit diesem Schritt ermächtigt, bei der Bundeskasse die Geldmittel abzurufen, die sie für fällige Zahlungen jeweils benötigen. Das heißt die Länder dürfen Geld nur abrufen, wenn unmittelbar Zahlungen getätigt werden. Die Förderungsgrundsätze des Rahmenplans stecken den inhaltlichen Rahmen für die Mitfinanzierung des Bundes ab und betreffen insoweit nur das Verhältnis zwischen Bund und Ländern. Soweit die Länder eine Maßnahme anbieten wollen, werden zur Umsetzung in die Förderpraxis die Förderungsgrundsätze durch Förderrichtlinien der Länder konkretisiert. Dazu gehört zumindest, dass die Förderungsgrundsätze um Verwaltungs- und Verfahrensbestimmungen ergänzt werden.

Meist werden die durch die Förderungsgrundsätze abgesteckten Fördermöglichkeiten von den Ländern entsprechend der jeweiligen Förderprioritäten ergänzt oder eingeschränkt. Ergänzungen der Fördermöglichkeiten sind zulässig, werden jedoch nicht vom Bund im Rah-

men der Gemeinschaftsaufgabe mitfinanziert. Einschränkungen der Fördermöglichkeiten haben im Regelfall keinen Einfluss auf die Mitfinanzierung durch den Bund. Einschränkungen der Fördervoraussetzungen sind jedoch nicht zulässig.

Der GAK-Rahmenplan stellt das zentrale nationale agrarstrukturpolitische Instrument für die Umsetzung der EU-Agrarstrukturpolitik dar. Der rechtliche Rahmen für die Förderung des ländlichen Raums wird ab 2013 über mehrere Verordnungen geschaffen. Im Gegensatz zur letzten Förderperiode wird damit ein gemeinsamer strategischer Rahmen (GSR) geschaffen, mit dem strategische Leitgrundsätze für alle Fonds geschaffen werden. Die Mitgliedstaaten erarbeiten auf Grundlage der GSR eine so genannte Partnerschaftvereinbarung, die alle Leistungen aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) abdeckt.

Für den ländlichen Raum gelten zusätzliche Regelungen, die in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) festgelegt sind.

Die Umsetzung der GSR im Rahmen der ländlichen Entwicklung erfolgt über Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum mit einem Bündel von Maßnahmen. Deutschland hat als Mitgliedstaat mit regionaler Programmplanung auch eine nationale Rahmenregelung mit gemeinsamen Bestandteilen der Programme erarbeitet, die von der EU-Kommission genehmigt wurde.

Gemäß dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland wird die Förderung der ländlichen Entwicklung über Entwicklungsprogramme der deutschen Bundesländer umgesetzt.

Die Maßnahmen der GAK bilden einen inhaltlichen Kern dieser Länderprogramme. Sie sind damit gemeinsame Bestandteile der Länderprogramme. Die wichtigsten Maßnahmen, die in einer Mehrzahl der Länder umgesetzt werden, wurden als Nationale Rahmenregelung (NRR) zusammengefasst. Dabei stellt die NRR lediglich eine Aufbereitung der wichtigsten vom PLANAK beschlossenen Maßnahmen des GAK-Rahmenplans nach den EG-rechtlichen Vorgaben der ELER-Verordnung und -Durchführungsverordnung (DVO) dar.

Sie enthält damit gemeinsame Angaben für zentrale Maßnahmen zur Umsetzung der ELER-Förderung in Deutschland. Soweit diese Maßnahmen in die regionalen Entwicklungsprogramme eingebunden werden, enthalten die Programme nur die ergänzenden Angaben, um gemeinsam die EG-rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Aufgrund der Beschreibung der Maßnahmen in der NRR kann deren Vereinbarkeit mit den EG-rechtlichen Bestimmungen (insbesondere der

ELER-VO sowie der ELER-DVO) geprüft und mit einer Genehmigungsentscheidung der Europäischen Kommission bestätigt werden.

Durch die Vorlage der Nationalen Rahmenregelung wird die Programmgenehmigung vereinfacht, wenn in den Programmen auf die Maßnahmen der NRR Bezug genommen wird. Für die Umsetzung der GAK-Maßnahmen durch die Länder ist die Genehmigung durch die Europäische Kommission zugrunde liegende Fassung der NRR maßgebend. Anpassungen und Einschränkungen der GAK-Förderbestimmungen durch die Genehmigungsentscheidung der Europäischen Kommission sind somit von den Ländern bei der Durchführung der Fördermaßnahmen zu berücksichtigen. Eine förmliche Anpassung der Förderungsgrundsätze des GAK-Rahmenplans erfolgt dann für das jeweilige Folgejahr.

Verwaltungskompetenzen

Artikel 83 GG bestimmt, dass die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten ausführen, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Dies bedeutet, dass die Zuständigkeit für die Durchführung der staatlichen Aufgaben, außer in eigens geregelten Bereichen, bei den Ländern liegt. Die Länder erfüllen die Verwaltungsaufgaben durch eigene Verwaltungen. Sie können diese aber auch Behörden und Einrichtungen von Selbstverwaltungsträgern (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) übertragen, die zunächst einer staatlichen Rechtsaufsicht unterliegen.

Ausnahmsweise führen die Länder die Gesetze im Auftrag des Bundes aus, wenn das Grundgesetz dies bestimmt. Im Unterschied zur Landeseigenverwaltung steht dem Bund bei der Auftragsverwaltung nicht nur die Rechts-, sondern auch die Fachaufsicht zu (Art. 84 Absatz 3 Satz 1 und 85 Absatz 4 Satz 1 GG).

Der Bund selbst führt Gesetze durch bundeseigene Verwaltung oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts in den im Grundgesetz genannten Aufgabenfeldern aus.

4.2 Kompetenzen von Bund und Ländern in EU-Angelegenheiten

Grundsätzlich darf nach Art. 5 Abs. 1 des Vertrages über die EU (EUV) die EU nur auf solchen Feldern tätig werden, auf denen die Mitgliedstaaten ihr zur Erreichung der Gemeinschaftsziele entsprechende Kompetenzen übertragen haben. Dabei darf sie von diesen Kompetenzen nur in dem Maße Gebrauch machen, wie dies zur Erreichung dieser Gemeinschaftsziele erforderlich ist. Für alle Gemeinschaftsaktivitäten gilt das **Subsidiaritätsprinzip**: Die EU darf demzufolge nur dann und insoweit tätig werden, als die betreffenden Ziele durch das Handeln auf supranationaler Ebene besser verwirklicht werden können als auf einzelstaatlicher Ebene (Art. 5 Abs. 2 und 3 EUV). Die EU kann also auch auf den Feldern, auf denen sie über explizite Regelungskompetenzen verfügt, nur Regelungen vornehmen oder Aktionsprogramme auflegen, wenn diese Voraussetzung gegeben ist.

Im Zuge der europäischen Integration ist ein Teil der deutschen Staatsgewalt an die EU abgegeben worden. Damit sind auch zahlreiche Politikfelder, in denen die Bundesländer bisher die Gesetzgebungsbefugnis oder ein Mitspracherecht über den Bundesrat hatten, an die EU übergegangen. Daher wurde der Art. 23 GG erlassen, um den durch die Übertragung von Hoheitsrechten entstehenden Kompetenzverlust der Länder durch eine verstärkte Stellung des Bundesrates auszugleichen. Grundsätzlich gelten die Grundzüge der Gesetzgebungsverfahren auch für die Umsetzung der Durchführung von Rechtsakten der EU.

Die Repräsentation Deutschlands bei der EU steht allerdings dem Bund zu. Er entscheidet auf EU-Ebene daher auch über Fragen mit, die vor deren Übertragung auf die EU, den Ländern zustanden. Um die Länder auch weiterhin politisch in EU-Fragen einzubinden, haben sich Bund und Länder auf zahlreiche **Mitwirkungsmöglichkeiten der Bundesländer** geeinigt. Einzelheiten sind im Art. 23 GG und im Gesetz über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten der EU (EUZBLG) sowie in der Bund-Länder-Vereinbarung (BLV) geregelt.

Konkret wirken die Länder in europäischen Angelegenheiten durch den Bundesrat mit. Der Bundesregierung obliegt die Aufgabe, den Bundesrat rechtzeitig über alle Vorhaben im Rahmen der EU zu unterrichten, die für die Länder relevant sind.

Im Agrarbereich sind mit der Gründung der EWG und der Entscheidung für eine gemeinsame Agrarpolitik institutionelle Zuständigkeiten von der nationalen auf die Gemeinschaftsebene übertragen worden. Diese Kompetenzen betreffen vor allem die Entscheidungs- und Finanzierungskompetenz. Die meisten Rechtsvorschriften im Agrarbereich basieren daher auf EU-Vorgaben. Die Durchführungskompetenz ist auf der nationalen Ebene geblieben, und hier ist die Ebene der Bundesländer in sehr starkem Maße eingebunden.

4.3 Zusammenarbeit von Bund und Länder – Agrarministerkonferenz (AMK)

Damit eine angemessene Zusammenarbeit bei der Aufgabenwahrnehmung zwischen Bund und Ländern gewährleistet werden, gibt es diverse Strukturen der Abstimmungen auf unterschiedlichen Ebenen. Dazu zählen u. a. regelmäßige Besprechungen der Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin, Fachministerkonferenzen sowie eine Vielzahl von Bund-Länder-Gremien und Bund-Länder-Arbeitskreisen. Diese Treffen sollen dem fachlichen Austausch untereinander und mit dem Bund auf politischer Ebene dienen.

Die Agrarministerkonferenz ist als Fachministerkonferenz ein bundesweiter Zusammenschluss der Agrarministerinnen/Agrarminister und Senatorinnen/Senatoren auf Bundes- und Landesebene (Anlage 4: Geschäftsordnung der AMK). Dabei handelt es sich um eine Fachkonferenz für Agrar- und Forstwirtschaft sowie ländliche Entwicklung. Die Sitzungen der AMK finden grundsätzlich zweimal im Jahr statt. Neben den regulären Teilnehmern der Agrarministerkonferenz können sowohl zu einzelnen Tagesordnungspunkten als auch für die gesamte Veranstaltung externe Teilnehmer eingeladen werden.

Der AMK ist eine Amtschefkonferenz (ACK) der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre von Bund und Ländern vorgeschaltet, die die Beschlüsse der jeweiligen AMK vorbereitet.

Die Beschlüsse stellen eine politische Absichtserklärung dar und sind nicht rechtlich bindend. Die AMK ist Teil der regulären Konferenzen der Ministerpräsidenten und Fachminister in Deutschland. Dabei agiert die Agrarministerkonferenz, ebenso wie die anderen Konferenzen, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs.

Der Agrarministerkonferenz angeschlossen sind verschiedene länderübergreifende Arbeitsgremien, die der Zusammenarbeit der Fachverwaltungen von Bund und Ländern dienen. Derzeit sind folgende Arbeitsgremien eingerichtet:

- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaftliche Erzeugung und Markt,
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung,
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Forst,
- Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz,
- Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau.

Die Arbeitsaufträge werden sowohl von der AMK als auch der ACK erteilt. Die Sitze der Gremien sowie deren Vorgesetzter sind deutschlandweit verteilt. Ihre Aufgabe besteht vorrangig in der Bearbeitung von Aufträgen der ACK und AMK.

5. Agrarverwaltungen auf Ebene der Bundesländer

5.1 Strukturen der Agrarverwaltung in den Bundesländern

Auf Ebene der Bundesländer sind agrarpolitisch bedeutsame Exekutivorgane die Landesregierungen sowie die Landwirtschaftsministerien angesiedelt.

Den für die Landwirtschaft zuständigen Länderministerien obliegen gemeinsam mit ihren nachgeordneten Dienststellen die Durchführung von EU-Verordnungen und Bundesgesetzen. Da diese den Bundesländern jedoch im Allgemeinen einen gewissen Gestaltungsspielraum in der praktischen Umsetzung lassen, können sie hierbei häufig landesspezifische Aspekte berücksichtigen, so dass es teilweise zu Unterschieden in der Ausführung kommt. Die Landesregierungen können auch innerhalb ihres Kompetenzrahmens eigene landespolitische Maßnahmen ergreifen.

Die Aufgaben werden von Institutionen wahrgenommen, die sich in ihrer Art und in ihrer Anzahl in den Bundesländern unterscheiden.

In einigen Bundesländern beschränkt sich der **Ressortzuschnitt der Landwirtschaftsministerien nicht nur auf den Bereich der Agrarverwaltung**. Oftmals wird der Bereich Landwirtschaft mit den Bereichen Ernährung und Verbraucherschutz oder ländliche Räume (z. B. Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen) kombiniert. Teilweise wird die Landwirtschaft mit anderen Bereichen zusammengefasst, z. B. mit Umwelt- bzw. Naturschutz, Digitalisierung, Wirtschaft und Verkehr oder Raumordnung (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen).

Den Landesministerien direkt nachgeordnet sind **obere und mittlere Landesbehörden** (z. B. Landesamt, Bezirksregierungen) sowie **untere Landesbehörden**, die auf der Ebene der Landkreise oder über mehrere Landkreise (z. B. Landwirtschaftsämter) hinweg eingerichtet sind. Sonstige **Einrichtungen ohne Behördencharakter** sind z. B. Forschungsanstalten sowie Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Agrarverwaltung.

In Rheinland-Pfalz übernehmen Einrichtungen der Landkreise einige, in Brandenburg alle regionalen Verwaltungsaufgaben im Agrarbereich. Diese Aufgaben werden in den meisten Bundesländern von Ämtern des Landes wahrgenommen.

Zahlreiche Bundesländer haben Aufgaben der **Agrarverwaltung an zentral tätige Landesämter** delegiert, die nur für den Agrarbereich zuständig sind (z. B. Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft Brandenburg) oder ein sehr viel breiteres Aufgabenspektrum haben (z.B. Landesverwaltungsamt Thüringen). Auch Regierungspräsidien haben in einigen Bundesländern (z. B. Baden-Württemberg) wichtige Aufgaben der Agrarverwaltung übernommen.

Die **Ämter für Landwirtschaft** sind in einigen Fällen für Landkreise zuständig (z.B. Bayern), in anderen Ländern für ein sehr viel größeres Gebiet (z. B. Schleswig-Holstein).

Eine Besonderheit der Agrarverwaltung ist in einigen Bundesländern die **starke Einbeziehung von Selbstverwaltungseinrichtungen in Form der Landwirtschaftskammern**. In Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland werden den Landwirtschaftskammern hoheitliche Verwaltungsaufgaben übertragen.

Angesichts der vielfältigen Herausforderungen an die Unternehmen des Agrarbereichs ist **die Beratung** heute ein notwendiges Instrument der Betriebsführung. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) wurde

den Ländern die Möglichkeit eröffnet, einzelbetriebliche Beratung in Verbindung mit der systematischen Dokumentation in anerkannten Managementsystemen zu fördern. Das BMEL nimmt im Bereich der Beratung vor allem eine koordinierende Funktion zwischen den Bundesländern wahr. Auch wenn in Deutschland seit Jahrzehnten landwirtschaftliche Beratungssysteme bestehen, haben sich in den Bundesländern unterschiedliche Beratungs- und Verwaltungsstrukturen entwickelt. Konstante Faktoren für die Veränderung sind die Agrarpolitik, die zunehmend EU bestimmt ist, der Strukturwandel sowie Verwaltungsreformen in den Bundesländern. Zu den klassischen, etablierten Beratungsangeboten gehören beispielsweise die der Landwirtschaftskammern in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, die staatliche Officialberatung in den südlichen Bundesländern, aber auch die privatwirtschaftlich organisierte Beratung in Norddeutschland.

5.2 Agrarverwaltung in Niedersachsen

Auf oberster Ebene der Agrarverwaltung in Niedersachsen steht das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Die Aufgaben, die in den Bereich des Niedersächsischen fallen, werden von einer Vielzahl nachgeordneter Dienststellen wahrgenommen.

Abbildung 5: Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz



Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zum Geschäftsbereich des niedersächsischen Agrarministeriums gehören die folgenden **unmittelbaren Landesbehörden**:

- Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
- Niedersächsisches Landgestüt
- Fischereiverwaltung: Staatliches Fischereiamt Bremerhaven, Dezernat Binnenfischerei beim LA-VES
- Ämter für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Leine-Weser, Lüneburg, Weser-Ems
- Ämter für Landentwicklung
- Domänenämter
- Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung
- Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA)

Ein Teil der Aufgaben wird auch von **Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts** wahrgenommen. Diese sogenannten mittelbaren Landesverwaltungen sind der Rechts- bzw. Fachaufsicht des Landesministeriums unterstellt. Hierbei handelt es sich um folgende Institutionen:

- Niedersächsische Landesforsten
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Tierärztekammer Niedersachsen (Rechtsaufsicht)
- Niedersächsische Landgesellschaft
- Niedersächsische Tierseuchenkasse (Rechtsaufsicht)
- Landkreise und Gemeinden, z. B. im Bereich der Lebensmittelüberwachung.

Exkurs Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist die Selbstverwaltungsorganisation der Landwirtschaft in Niedersachsen. Der juristische Status der Landwirtschaftskammer ist der einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Rechtsaufsicht führt das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vertritt die fachlichen Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau. Die wichtigsten Aufgaben der Landwirtschaftskammer sind die **Beratung** sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau.

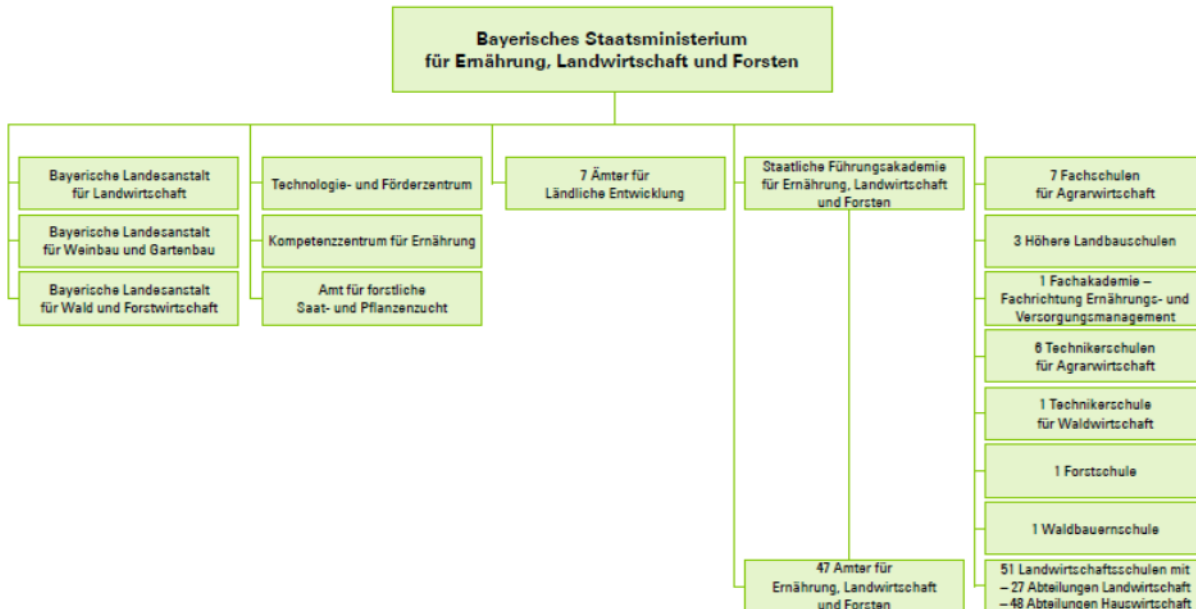
Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist als „berufsständische Selbstverwaltungskörperschaft“ für alle Landwirte (Zwangsmitgliedschaft) zum Beispiel für die Beratung und die Produktionsförderung zuständig. Darüber hinaus erledigt sie als „beauftragte Landesbehörde“ des zuständigen Landesministeriums **zahlreiche Aufgaben im hoheitlichen Wirkungsbereich**. Dazu gehören die **Umsetzung von Gesetzen und Verordnungen und die verwaltungsmäßige Abwicklung von zahlreichen Aufgaben in der staatlichen Agrarförderung**. Die Landwirtschaftskammer nimmt außerdem gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen und staatlichen Körperschaften in Niedersachsen die Aufgaben der landwirtschaftlichen Fachbehörde wahr.

Die Finanzierung der Landwirtschaftskammern erfolgt hauptsächlich über Gebühren, sonstige Einnahmen und Zuschüsse (49 %). Dazu kommen noch die Einnahmen aus dem Kammerbeitrag der beitragspflichtigen Betriebe (14 %) sowie der Finanzausweisung des Landes Niedersachsen (37 %).

5.3 Agrarverwaltung in Bayern

Auf oberster Ebene der Agrarverwaltung in Bayern ist das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) zuständig. Die Aufgaben der Agrarverwaltung werden in Bayern **überwiegend von staatlichen Stellen** wahrgenommen. In Bayern existieren keine Landwirtschaftskammern.

Abbildung 6: Organisationsstruktur des Geschäftsbereichs des StMELF



Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Aufgaben der **Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)** sind die anwendungsorientierte Forschung, der Hoheits- und Fördervollzug sowie die Ausbildung und Beratung im Bereich Landwirtschaft.

Das direkt dem Staatsministerium zugeordnete **Technologie- und Förderzentrum (TFZ)** forscht in den Bereichen umweltverträglicher Anbau von Energie- und Rohstoffpflanzen, Technologien und Verfahren zur um-weltgerechten Bereitstellung und Nutzung biogener Festbrennstoffe sowie biogener Kraft-, Schmier- und Verfahrensstoffe. Ferner werden Fördermaßnahmen für die energetische und stoffliche Nutzung von Biomasse bewilligt.

Als Mittelbehörden dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnet sind die sieben **Ämter für Ländliche Entwicklung** Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben sind. Sie tragen mit ihren Instrumenten Integrierte Ländliche Entwicklung, Dorferneuerung und Flurneuordnung zur Zukunftssicherung der ländlichen Räume in Bayern bei.

Als Stabsstelle des Staatsministeriums ist die **Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF)** Teil der Bayerischen Forstverwaltung. Mit acht Fachabteilungen unterstützt sie die örtlichen Forstbehörden. Ihre Aufgaben liegen in der praxisnahen Forschung rund um den Wald, Beratung und Förderung sowie Weiterbildung.

Das **Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht (ASP)** ist die Landesstelle für forstliches Saat- und Pflanzgut. Ziel ist die Herkunftssicherung, Umweltvorsorge und Erhaltung der genetischen Vielfalt in Bayerns Wäldern. Die Aufgaben des ASP liegen dabei vor

allem in der angewandten forstlichen Forschung, der Sicherung forstlicher Genressourcen, dem Vollzug hoheitlicher Aufgaben, der Wissensvermittlung und der Beratung.

Das **Kompetenzzentrum für Ernährung** (KErn) ist Dienstleister für die Netzwerk- und Verbundpartner im Bereich Ernährung sowie für die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Bei der Führung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird das Staatsministerium unterstützt durch die **Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**. Sie ist für die Ämter im Bereich Landwirtschaft vorgesetzte Behörde in Personal- und Haushaltsangelegenheiten sowie im Fördervollzug. Sie nimmt eine koordinierende Funktion gegenüber den Ämtern wahr und unterstützt die im Rahmen der Verbundberatung tätigen Beratungspartner. Als Aus- und Fortbildungsinstitution des Geschäftsbereichs in fachlichen und außerfachlichen Belangen begleitet sie Veränderungsprozesse sowie die damit verbundenen Organisations- und Personalentwicklungen.

Flächendeckend existieren in Bayern fast 50 **Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** (AELF) auf meist Landkreisebene als untere Verwaltungsbehörden des Landes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forste. Die Kernaufgaben der Ämter liegen in der Bildung, der Beratung zu Gemeinwohlfragen, der Förderberatung und im Fördervollzug. Die Ämter gliedern sich in die Bereiche Landwirtschaft und Forsten und umfassen eine Abteilung Förderung, eine Abteilung Bildung und Beratung und mindestens ein Fachzentrum, das für Spezialbereiche wie Rinderhaltung, Pflanzenbau, Ernährung oder Erwerbskombination überregional tätig ist sowie die Forstabteilungen mit ihren jeweiligen Forstrevieren. Die Fachzentren an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind überregional für Spezialbereiche tätig. Sie koordinieren z. B. die Verbundberatung, sorgen für den Wissenstransfer aus Hochschulen und Landesanstalten, organisieren Fachtagungen und Pilotversuche und unterstützen die Bildungsarbeit der übrigen Ämter.

Die **Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau** (LWG) ist Dienstleister und grünes Zentrum für die Weinwirtschaft sowie für die Fachbetriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus. Ihre Aufgaben liegen in den Bereichen Forschung, Beratung und Förderung sowie Weiterbildung.

Neben den Landwirtschaftsschulen an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten besitzt Bayern ein umfangreiches Angebot an weiteren agrarwirtschaftlichen **Fachschulen**.

Anlagen

Anlage 1

Landwirtschaftsgesetz LWG

Ausfertigungsdatum: 05.09.1955

Vollzitat: "Landwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 358 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 358 V v. 31.8.2015 I 1474

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1977 +++)

§ 1

Um der Landwirtschaft die Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft und um der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit Ernährungsgütern zu sichern, ist die Landwirtschaft mit den Mitteln der allgemeinen Wirtschafts- und Agrarpolitik - insbesondere der Handels-, Steuer-, Kredit- und Preispolitik - in den Stand zu setzen, die für sie bestehenden naturbedingten und wirtschaftlichen Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen auszugleichen und ihre Produktivität zu steigern. Damit soll gleichzeitig die soziale Lage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen an die vergleichbarer Berufsgruppen angeglichen werden.

§ 2

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) stellt jährlich für das abgelaufene landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr den Ertrag und Aufwand landwirtschaftlicher Betriebe, gegliedert nach Betriebsgrößen, -typen, -systemen und Wirtschaftsgebieten, fest. Er stellt zu diesem Zweck die Betriebsergebnisse von 6 000 bis 8 000 landwirtschaftlichen Betrieben zusammen und wertet sie aus. Die Auskünfte sind freiwillig.

(2) Zur Feststellung der Lage der Landwirtschaft und ihrer einzelnen Gruppen sind außerdem laufend alle hierzu geeigneten Unterlagen der volkswirtschaftlichen Statistik - insbesondere Index-Vergleiche - und der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft heranzuziehen.

§ 3

Zur Beratung bei der Anlage, Durchführung und Auswertung der Erhebungen und Unterlagen bedient sich das Bundesministerium eines von ihm zu berufenden Beirats, der sich im Wesentlichen aus Sachverständigen der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft einschließlich einer angemessenen Anzahl praktischer Landwirte zusammensetzt.

§ 4

Die Bundesregierung legt alle vier Jahre - erstmals ab dem Jahre 2011 - dem Bundestag und dem Bundesrat einen "Bericht über die Lage der Landwirtschaft" vor. Der Bericht enthält eine Stellungnahme dazu, inwieweit

a) ein den Löhnen vergleichbarer Berufs- und Tarifgruppen entsprechender Lohn für die fremden und familieneigenen Arbeitskräfte - umgerechnet auf notwendige Vollarbeitskräfte - ,

b) ein angemessenes Entgelt für die Tätigkeit des Betriebsleiters (Betriebsleiterzuschlag) und

c) eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals erzielt sind; dabei ist im Wesentlichen von Betrieben mit durchschnittlichen Produktionsbedingungen auszugehen, die bei ordnungsmäßiger Führung die wirtschaftliche Existenz einer bäuerlichen Familie nachhaltig gewährleisten.

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- Seite 2 von 2 -

§ 5

Mit ihrem Bericht äußert sich die Bundesregierung, welche Maßnahmen sie zur Durchführung des § 1 - insbesondere im Hinblick auf ein etwaiges Mißverhältnis zwischen Ertrag und Aufwand unter Einschluß der Aufwandsposten gemäß § 4 - getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt; hierbei ist auf eine Betriebsführung abzustellen, die auf eine nachhaltige Ertragssteigerung gerichtet ist.

§ 6

Soweit zur Durchführung der nach § 5 beabsichtigten Maßnahmen Bundesmittel erforderlich sind, stellt die Bundesregierung die hierzu notwendigen Beträge vorsorglich in den Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das jeweilige Rechnungsjahr ein.

§ 7

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse sind von den mit der Durchführung des Feststellungsverfahrens (§ 2) amtlich betrauten Stellen und Personen geheimzuhalten. §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten nicht. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

(2) Auf die im Besitz des Steuerpflichtigen befindlichen Aufzeichnungen und Unterlagen, die für die Zwecke des Feststellungsverfahrens gefertigt worden sind, findet § 97 der Abgabenordnung keine Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige nach § 141 der Abgabenordnung zur Buchführung verpflichtet ist oder wenn er freiwillig Bücher oder Aufzeichnungen führt und beantragt, deren Ergebnis der steuerlichen Gewinnermittlung zugrunde zu legen.

(3) Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit den Feststellungen erfolgen, dürfen keine Einzelangaben über bestimmte Betriebe enthalten.

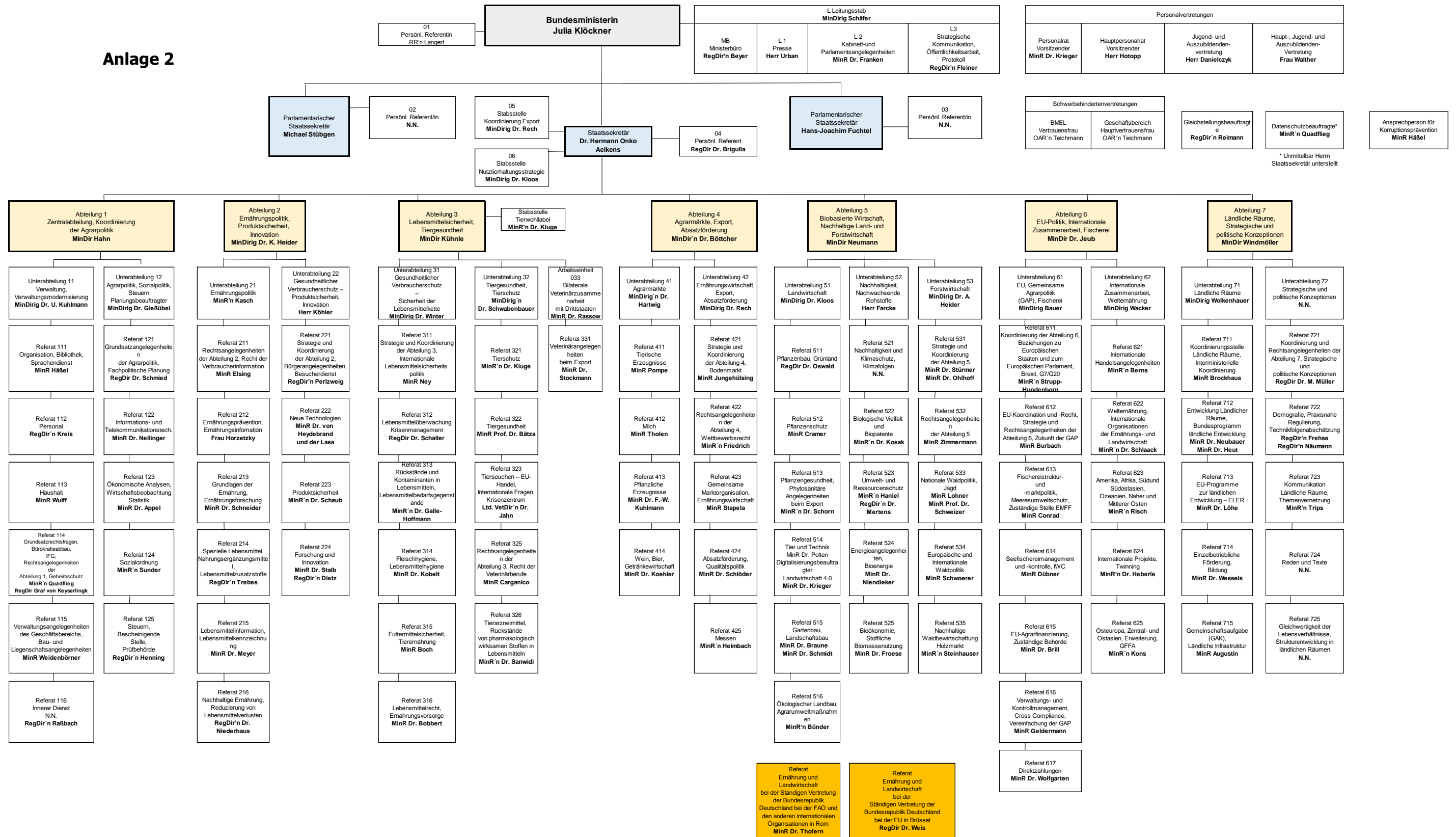
§ 8 (weggefallen)

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Organisationsplan des BMEL

Anlage 2



Haushalt BMEL 2017

Wesentliche Ausgabenbereiche:

11-140-Haushalt 2017 Epl10 kompakt

| Zweckbestimmung (Kurzfassung) <i>1</i> | 2017 | 2016 | Veränderung | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|---------------------|------------------------------------|-------------|
| | Soll Mio. € | Soll Mio. € | 2017 / 2016 (Sp. 2-3) Mio. € | v.H. |
| | <i>2</i> | <i>3</i> | <i>4</i> | <i>5</i> |
| Landwirtschaftliche Sozialpolitik (Kap. 1001) | 3.917,3 | 3.814,0 | 103,3 | 2,7 |
| davon - Alterssicherung der Landwirte | 2.235,0 | 2.170,0 | 65,0 | 3,0 |
| - Landwirtschaftliche Unfallversicherung | 178,0 | 178,0 | 0,0 | 0,0 |
| - Landabgaberente | 22,0 | 24,0 | -2,0 | -8,3 |
| - Krankenversicherung der Landwirte | 1.450,0 | 1.410,0 | 40,0 | 2,8 |
| - Zusatzaltersversorgung | 30,5 | 30,0 | 0,5 | 1,7 |
| - Einstellung landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit | 1,8 | 2,0 | -0,2 | -10,0 |
| Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung (Kap. 1002) | 163,8 | 148,7 | 15,0 | 10,1 |
| davon - Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) | 91,7 | 82,4 | 9,3 | 11,3 |
| - Bundesamt für Verbraucherschutz (BVL) (Kap. 1017) | 51,9 | 46,3 | 5,6 | 12,2 |
| - Information der Verbraucherinnen und Verbraucher | 16,0 | 16,0 | 0,0 | 0,0 |
| Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (Kap. 1003) | 765,0 | 650,0 | 115,0 | 17,7 |
| davon - Sonderrahmenplan für Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes der GAK | 100,0 | 100,0 ¹⁾ | 0,0 | 0,0 |
| Marktordnung, Maßnahmen der Notfallvorsorge (Kap. 1004) | 168,7 | 131,6 | 37,1 | 28,2 |
| davon - Finanzierung von Krediten | 3,4 | 5,0 | -1,6 | -32,0 |
| - Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) | 142,0 | 106,3 | 35,7 | 33,5 |
| - Notfallvorsorge | 19,0 | 16,0 | 3,0 | 18,7 |
| Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation (Kap. 1005) | 312,1 | 238,8 | 73,3 | 30,7 |
| davon - Modell- und Demonstrationsvorhaben | 14,0 | 14,0 | 0,0 | 0,0 |
| - Ökologischer Landbau / Nachhaltige Landwirtschaft | 20,0 | 17,0 | 3,0 | 17,6 |
| - Eiweißpflanzenstrategie | 6,0 | 6,0 | 0,0 | 0,0 |
| - Bundesprogramm Ländliche Entwicklung | 55,0 | 10,0 | 45,0 | 450,0 |
| - Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau | 25,0 | 15,0 | 10,0 | 66,7 |
| - Nachwachsende Rohstoffe | 61,0 | 61,0 | 0,0 | 0,0 |
| - Innovationsförderung | 53,4 | 39,0 | 14,4 | 36,9 |
| - Int. Forschungsk Kooperationen zu Welternährung | 7,0 | 7,0 | 0,0 | 0,0 |
| Internationale Maßnahmen (Kap. 1006) | 75,2 | 74,1 | 1,1 | 1,5 |
| davon - Verstärkung der Außenhandelsbeziehungen | 3,0 | 3,0 | 0,0 | 0,0 |
| - Bilaterale technische Zusammenarbeit | 15,0 | 15,0 | 0,0 | 0,0 |
| - Zusammenarbeit mit der FAO | 15,7 | 15,2 | 0,5 | 3,4 |
| - Beiträge an internationale Organisationen | 33,8 | 34,3 | -0,5 | -1,4 |
| - Internationale nachhaltige Waldbewirtschaftung | 6,5 | 5,5 | 1,0 | 18,2 |
| Sonstige Bewilligungen (Kap. 1010) | 24,8 | -8,1 | 32,9 | - |
| davon - Hilfen für landwirtschaftliche Betriebe | 58,0 | 0,0 | 58,0 | - |
| - Globale Minderausgabe | -57,2 | -29,4 | -27,9 | -94,9 |
| Zentral veranschlagte Verwaltungsausgaben (Kap. 1011) | 106,4 | 97,4 | 9,0 | 9,3 |
| davon - Versorgungsausgaben | 69,9 | 64,2 | 5,7 | 8,9 |
| Bundesministerium (Kap. 1012) | 97,7 | 98,0 | -0,3 | -0,3 |
| Geschäftsbereich (ohne Zuwendungsempfänger): | 371,6 | 350,7 | 20,9 | 6,0 |
| - Julius Kühn-Institut (JKI) (Kap. 1013) | 91,0 | 90,3 | 0,7 | 0,8 |
| - Friedrich Loeffler-Institut (FLI) (Kap. 1014) | 106,7 | 104,9 | 1,9 | 1,8 |
| - Max Rubner-Institut (MRI) (Kap. 1015) | 56,4 | 53,6 | 2,7 | 5,1 |
| - Johann Heinrich von Thünen-Institut (TI) (Kap. 1016) | 96,5 | 78,7 | 17,8 | 22,6 |
| - Bundessortenamt (BSA) (Kap. 1018) | 21,0 | 23,2 | -2,2 | -9,5 |
| Einzelplan 10 | 6.002,6 | 5.595,2 | 407,4 | 7,3 |

Differenzen durch Rundungen möglich

1) 100 Mio. € für Sonderrahmenplan Hochwasserschutz veranschlagt in Kap. 6002 Tit. 882 31, daher nicht in der Gesamtsumme Einzelplan 10 (5.595,2 Mio. €) enthalten.

Anlage 4

Geschäftsordnung der Agrarministerkonferenz (Stand: 02. April 2009)

1. Teilnahme

- 1.1 In der Agrarministerkonferenz (AMK) sind die Agrarminister/innen und -senatoren/innen des Bundes und der Länder der Bundesrepublik Deutschland (Mitglieder der AMK) mit Stimmrecht vertreten.
- 1.2 Der/die Sekretär/in des Agrarausschusses des Bundesrates, sowie ein Vertreter/in der Gesundheitsministerkonferenz werden als ständige Gäste zu den Sitzungen eingeladen.
- 1.3 Weitere Gäste können zu den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

2. Sitzungen

- 2.1 Die AMK tritt grundsätzlich jährlich zweimal zusammen. Auf Antrag von mindestens neun Mitgliedern der AMK wird eine außerordentliche Sitzung einberufen. Die außerordentlichen Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden. Bei außerordentlichen Sitzungen gelten von Ziffer 4 der Geschäftsordnung nur Abs. 4.1 Satz 2, Abs. 4.3 Satz 2 entsprechend sowie die Abs. 4.5 Satz 1 und 4.6.
- 2.2 Der AMK ist eine eintägige Amtschefkonferenz (ACK) am Vortag vorgeschaltet, die die Beschlüsse vorbereitet (s. Ziffer 9).
- 2.3 Die Sitzungen der AMK sind möglichst auf einen Tag zu begrenzen. Ort und Zeit der Sitzungen legt das vorsitzführende Land fest.

3. Vorsitz

- 3.1 Der Vorsitz der AMK geht mit dem Beginn eines neuen Kalenderjahres in der alphabetischen Reihenfolge auf das folgende Land über. Die Stadtstaaten sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 3.2 Das Vorsitzland richtet für die laufenden Arbeiten der AMK und ACK eine Geschäftsstelle ein.
- 3.3 Das Mitglied des vorsitzführenden Landes stellt die Geschäftsführung, lädt zu den Sitzungen ein, leitet sie und stellt den organisatorischen Ablauf sicher. Es überwacht ferner die Ausführung der Beschlüsse der AMK.

4. Einladung, Tagesordnung

- 4.1 Die Einladung ist mindestens fünf Wochen vor der Sitzung der AMK mit einer vorläufigen Tagesordnung vom Vorsitzland zu versenden. Bei außerordentlichen Sitzungen soll eine Einladungsfrist von einer Woche eingehalten werden.
- 4.2 Vorschläge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Sitzung der AMK dem vorsitzführenden Land mitgeteilt werden. Die Beschlussunterlagen und die Berichte, die sich aus Beschlüssen vorangegangener AMK ergeben, müssen allen Mitgliedern der AMK spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in schriftlicher Form zur Verfügung stehen. Die Frist zum Einreichen von Änderungsanträgen zu Beschlussvorschlägen zur ACK endet nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor Sitzungstermin. In die Tagesordnung werden die Tagesordnungspunkte aufgenommen, die von den Mitgliedern der

AMK frist- und formgerecht angemeldet worden sind. Sofern der Vorschlag eines Landes eine Berichterstattung des Bundes bezweckt, erstattet der Bund den Bericht mündlich. Auf Wunsch eines Landes liefert der Bund den Bericht in angemessener Frist nach der Sitzung in schriftlicher Form nach.

- 4.3 Kurzfristige Ergänzungsvorschläge zu der vorgeschlagenen Tagesordnung können bei besonderer politischer, inhaltlicher und zeitlicher Dringlichkeit ausnahmsweise zugelassen werden. Die Ergänzungsvorschläge sind einschließlich der Beschlussunterlagen (Beschlussvorschlag und - soweit erforderlich- Beschluss-begründung) den Mitgliedern der AMK vor der Sitzung vorzulegen.
- 4.4 Die Tagesordnung ist um diese Ergänzungsvorschläge (s. Ziffer 4.3) zu erweitern, wenn Dreiviertel aller Mitglieder der AMK zustimmen.
- 4.5 Themen, die im Bundesrat oder einer seiner Ausschüsse behandelt werden, sind nicht auf die Tagesordnung zu setzen, es sei denn, die Agrarministerkonferenz beschließt dies einstimmig. Diese Themen können jedoch Gegenstand des Kaminesgesprächs im Rahmen der AMK sein.
- 4.6 Berichterstatte für jeden Tagesordnungspunkt ist der Anmelder.

5. Beschlussfähigkeit

Die AMK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied kann sich durch einen Bediensteten seines Geschäftsbereiches vertreten lassen.

6. Beschlussfassung

- 6.1 Für die Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich; Enthaltungen sind nicht zulässig. Einstimmigkeit liegt auch vor, wenn ein Beschluss mit den Stimmen aller Mitglieder aus den Ländern gefasst wird. In diesem Fall ist in dem Beschluss zum Ausdruck zu bringen, dass der Bund an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt hat.
- 6.2 Ein Mitglied der AMK, das zu einem Beschluss ganz oder teilweise eine andere Meinung vertritt, jedoch eine Beschlussfassung nicht verhindern will, kann Erklärungen zu Protokoll geben. Die Protokollerklärung wird Inhalt des Beschlusses.
- 6.3 Beschlüsse in Verfahrensfragen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Einsetzung oder Auflösung von oder der Vorsitz in ad-hoc-Arbeitsgremien der AMK gilt nicht als Verfahrensfrage.

7. Umlaufbeschlüsse

- 7.1 Beschlüsse der Agrarministerkonferenz können im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 7.2 Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist vom vorsitzführenden Land einzuleiten, wenn ein Mitglied der AMK eine Beschlussunterlage vorlegt, eine Beschlussfassung ohne vertiefte Diskussion möglich erscheint und über diese Voraussetzungen Einvernehmen zwischen dem anmeldenden Mitglied und dem vorsitzführenden Land besteht.
- 7.3 Ein Beschluss im Umlaufverfahren gilt als gefasst, wenn kein Mitglied innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Beschlussunterlagen dem Beschlussvorschlag unter Angabe von Gründen widerspricht. Ziffer 6 gilt entsprechend.
- 7.4 In die Tagesordnung der dem Umlaufbeschluss nachfolgenden AMK ist der Tagesordnungspunkt „Bericht über Umlaufbeschlüsse“ aufzunehmen.

8. Niederschrift

Die Beschlüsse der AMK sind von dem vorsitzführenden Land in einer Niederschrift festzuhalten.

Die Berichtersteller werden nicht aufgeführt. Ein vorläufiges Ergebnisprotokoll ist unmittelbar nach der Sitzung zu fertigen. Die endgültige Niederschrift soll allen Mitgliedern der AMK spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung schriftlich und auf Datenträgern zur Verfügung stehen.

9. Amtschefkonferenz / vorgeschaltete Amtschefkonferenz (ACK)

- 9.1 Die ACK tagt grundsätzlich zweimal jährlich zur Vorbereitung der AMK und einmal zusätzlich in Berlin.
- 9.2 In der ACK sind die Amtschefs/innen der Agrarministerien und -senate des Bundes und der Länder Deutschlands (Mitglieder der ACK) mit Stimmrecht vertreten.
- 9.3 Den Vorsitz in der ACK führt der/die Amtschef/in des in der AMK vorsitzführenden Landes. Die Regelungen der AMK über die Teilnahme, Sitzungen, den Vorsitz, die Einladung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Umlaufbeschlüsse und Niederschrift gelten entsprechend. Die vorläufige Niederschrift der ACK soll deren Mitgliedern und denen der AMK unmittelbar nach der Sitzung der ACK vorliegen. Die Tagesordnung ist bei den vorbereitenden Sitzungen die der AMK. Bei der Sitzung in Berlin gelten die Regelungen der AMK entsprechend.

10. Aufgaben der Amtschefkonferenz / vorgeschalteten Amtschefkonferenz (ACK)

- 10.1 Die ACK bereitet die AMK mit Schwerpunktthemen vor. Schwerpunktthemen sind die Tagesordnungspunkte, in denen eine vertiefte politische oder zusätzliche fachliche Diskussion und Entscheidung sinnvoll erscheint.
- 10.2 Im Übrigen bereitet die ACK die Beschlüsse der AMK derart vor, dass eine Beschlussfassung ohne vertiefte Diskussion möglich ist. Die zu diesen Tagesordnungspunkten erarbeiteten Beschlussunterlagen werden zur Beschlussfassung als Block vorgelegt.
- 10.3 In die der AMK vorzuschlagende Tagesordnung sind auf Wunsch eines Antragstellers solche Beratungspunkte aufzunehmen, die fristgerecht angemeldet worden sind und dort bereits beraten wurden.
- 10.4 Die ACK behandelt Tagesordnungspunkte abschließend, wenn eine Beschlussfassung durch die AMK nicht geboten erscheint.

11. Arbeitsgremien der Agrarministerkonferenz/Amtschefkonferenz

- 11.1 Zur fachlichen Vorbereitung kann die AMK / ACK ad-hoc-Arbeitsgruppen einberufen. Ad-hoc-Arbeitsgruppen werden im Auftrag der Agrarministerkonferenz oder Amtschefkonferenz tätig. Mit Beendigung ihres Auftrages gelten die ad-hoc-Arbeitsgruppen als aufgelöst.
- 11.2 Arbeitsgremien sind Institutionen der Zusammenarbeit der Fachverwaltungen von Bund und Ländern. Ihre Aufgabe besteht vorrangig in der Bearbeitung von Aufträgen der Amtschefkonferenz und Agrarministerkonferenz.
- 11.3 Die Arbeitsgremien erhalten von der AMK / ACK Arbeitsaufträge mit einer konkreten Fristsetzung. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die hierfür maßgeblichen Gründe in einem Bericht an das vorsitzführende Land der AMK mitzuteilen, das hiervon die Mitglieder der

ACK unterrichtet. Die AMK und die ACK können über erteilte Arbeitsaufträge sowohl thematisch als auch hinsichtlich der Fristsetzung erneut entscheiden.

- 11.4 Arbeitsgremien können von der Agrarministerkonferenz bzw. der Amtschefkonferenz mit der fachlichen Vorbereitung ihrer Beschlüsse beauftragt werden und können über das jeweilige Vorsitzland eigene Beschlussvorschläge einbringen. Die Arbeitsgremien melden ihre Beschlussunterlagen über das Mitglied der ACK aus dem Bund oder dem Land, aus dem der/die Vorsitzende des Arbeitsgremiums kommt, als ordentlichen Tagesordnungspunkt für die ACK an.
- 11.5 Beschlüsse in den Arbeitsgremien werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. In den „Bericht an die ACK“ sind das Abstimmungsergebnis und die abweichenden Positionen aufzunehmen.
- 11.6 Die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgremien sind als „Bericht an die Amtschefkonferenz“ der Amtschefkonferenz zuzuleiten. In dem „Bericht an die Amtschefkonferenz“ ist darzulegen, ob und in welcher Form die Ergebnisse in den Ländern Anwendung finden sollen.
- 11.7 Die Vorsitzenden der Arbeitsgremien unterrichten über ihre Sitzungen durch die Übersendung der Sitzungsniederschriften das vorsitzführende Land der AMK, das diese an die Mitglieder der ACK weiterleitet.